

Nikolaus II. von Werle.

Erster Teil.

Von

August Stichert.

Rostock.

Druck von Adlers Erben.

1891.

Programm des Gymnasiums und Realgymnasiums
zu Rostock.

1891. Progr.-Nr. 644.



Nikolaus H. von Werra

Erster Teil

August Schöner

Verlag

Frankfurt am Main

1911

Verlag des Verlagsanstalt für Buch- und Schulverlag

in Frankfurt

Verlag des Verlagsanstalt für Buch- und Schulverlag



Nikolaus II.¹⁾ von Werle.

Erster Teil.

Nach dem im Jahre 1277 zwischen dem 10. und 14. Mai²⁾ wahrscheinlich zu Plau³⁾ erfolgten Tode Nikolaus' I., des zweiten Sohnes Heinrich Borwins II., übernahmen zunächst die beiden älteren Söhne Heinrich I. und Johann I. gemeinsam die Regierung in den werleschen Landen. Beide werden bereits längere Zeit⁴⁾ in den Urkunden des Vaters genannt. Bei dem Tode desselben, der jedenfalls am 10. März 1233⁵⁾ verheiratet war, da er an diesem Tage *de pleno consensu et voluntate uxoris meae Juttae* eine Verleihung vornimmt — er war vermählt mit Jutta, Tochter Heinrichs I., Grafen von Anhalt — waren sie Männer in den besten Jahren. Dass Heinrich I. der ältere war, geht aus allen meklenburgischen⁶⁾ Urkunden, in denen die Brüder zusammen genannt werden, hervor, da er stets voransteht. Nach Kirchberg⁷⁾ war Johann I. der ältere:

da nam zu Wybe vord an
der eldiste der hiez Johan
des Greven Tochtir von Lyndowe.

¹⁾ Das Doberaner Nekrologium, mitgeteilt von Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 1, pag. 136, nennt ihn schon *secundus*, ebenso die Doberaner Genealogie, Jahrb. 11, pag. 16, und die Parchimsche Genealogie, ebenda, pag. 17. A. Rudloff, Nikolaus II. von Werle, in Schirrmachers Beitr. zur Gesch. Meckl., Bd. 2, zählt den „Vatermörder“ mit, nennt also Johanns Sohn Nikolaus III.

²⁾ Das Nekrologium im Doberaner Kreuzgangfenster giebt irrtümlich den 7. Mai als Todestag an; dagegen sprechen die Urkunden vom 10. Mai dieses Jahres. Meklenburgisches Urkundenbuch Bd. 2, Nr. 1435 und 1436. Vgl. auch Nr. 1437.

³⁾ Lisch, Jahrb. 18, pag. 98.

⁴⁾ Seit dem Jahre 1244. M. U. Bd. 1, Nr. 557; am 10. April 1273 (M. U. Bd. 2, Nr. 1282) führt Heinrich ein Siegel; da aber Johann, der jüngere Bruder, schon am 8. Juni 1270 (M. U. Bd. 2, Nr. 1191) ein Siegel hat, so gehörte wohl eines der abgerissenen Siegel dem älteren Bruder Heinrich.

⁵⁾ Vgl. hierfür, wie für alles auf die Genealogie des werleschen Hauses Bezügliche, die vorzügliche Arbeit von Wigger, Die Stammtafeln des Grossherzoglichen Hauses von Meklenburg, Jahrb. 55, pag. 220 u. ff.; auch M. U. Bd. 1, Nr. 415.

⁶⁾ In dem *Chronicon principum Saxoniae* (M. U. Bd. 1, Nr. 392) freilich heisst es: *Juttam, quam duxit Nycolaus dominus de Werle, et genuit Johannem, qui duxit filiam Guntheri de Repia, Henricum seniorem, qui duxit Rixam, filiam regis Sueciae.*

⁷⁾ Chron. Mecklbg. bei Westphalen monum. ined. IV, cap. 171.

Diesen Irrtum Kirchbergs, der später dann ebenso die Söhne Heinrichs I. Nikolaus und Heinrich umstellt¹⁾ (nur an einer Stelle nennt er den älteren voran), will Rudloff²⁾ als absichtliche Entstellung der Thatsachen von seiten Kirchbergs aufgefasst wissen. Er wird zu dieser Annahme verleitet durch das Bestreben, für den von ihm behandelten Nikolaus gewissermaßen eine Ehrenrettung wegen des verübten Vaternordes zu versuchen und ihm eine Reihe (18) von Lebensjahren zuzuschreiben, die ihm, wie bei gegebener Gelegenheit nachzuweisen versucht werden wird, nicht zukommen. Koppmann³⁾ hat bereits in einer Besprechung der Rudloffschen Arbeit das Verfehlete derselben aufgedeckt, doch lassen sich noch mehrere Punkte auffinden, die diesen Versuch als missglückt erweisen dürften. Schon die allgemeine Ansicht, die Rudloff über Kirchberg haben muss, wenn er ihm eine subjektive Färbung seines Berichtes und eine absichtliche Verdrehung der Thatsachen zuschreiben will, erregt, wenigstens so weit es die werlesche Geschichte betrifft, Bedenken⁴⁾. Kirchberg giebt, obwohl er die Chronologie auffällig vernachlässigt, so viel er eben kann und mag; er will aber auch Dichter sein, um gelesen zu werden, und verstößt infolge seiner für uns fast ungenießbaren Reimerei unwillkürlich, aber nicht absichtlich, zuweilen gegen die historische Treue.

Am 14. Mai (?) erfüllen die beiden älteren Söhne gemeinsam die traurige Pflicht, den Geistlichen ihres Landes das Gnadenjahr zu verleihen gegen die Verpflichtung, Totenmessen für das fürstliche Haus abzuhalten⁵⁾, und beschenken am 29. Juni 1277 das Kloster Dobbartin mit dem Dorfe Oldenstorf und dem See Jauer⁶⁾. Ebenso stellen sie im folgenden Jahre stets gemeinsam ihre Urkunden⁷⁾ aus. Am 18. Juli 1278⁸⁾ beteiligt sich auch der dritte⁹⁾ Bruder Bernhard I., der zuerst in einer Urkunde vom 29. April 1273¹⁰⁾ genannt wird und dann auch hin und wieder vom Vater zur Teilnahme an der Regierung herangezogen wurde, an den Regierungspflichten der Brüder. In der nächsten Zeit haben dann die beiden älteren Brüder sich in den Besitz der werleschen Lande geteilt; am 20. Mai 1281¹¹⁾ verleiht Johann I. ohne Konsens der Brüder der Pfarre zu Watmannshagen ein Eigentum¹²⁾. Jedenfalls war die Teilung am 20. December 1281¹³⁾ vollzogen. Dieser Schritt wurde für das kleine Land

¹⁾ Dieser Fehler findet sich noch in den neuesten Arbeiten; vgl. Allg. Deutsche Biographie Bd. 23, pag. 619 und Beyer, Gesch. der Stadt Lage, Jahrb. 52, pag. 218.

²⁾ Nikolaus II. von Werle, pag. 10 u. ff.

³⁾ Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1875, pag. 208 u. ff.

⁴⁾ Vgl. Heinrich Thoms, Die Mecklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg, in den Beitr. zur Gesch. Mekl. von Schirrmacher, Bd. 2, pag. 54.

⁵⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1437 u. 1438.

⁶⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1440.

⁷⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1454, 1459 u. 1464.

⁸⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1466.

⁹⁾ Der bei Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, lib. V, pag. 65 noch als vierter Bruder genannte Henning ist nur das Diminutiv von Johann, wie schon Rudloff, Pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte, Teil 2, pag. 69, Anm. t, bemerkt hat.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1285.

¹¹⁾ Wenn die sehr ansprechende Vermutung Wiggers, Jahrb. 50, pag. 223, richtig ist, der MCCXXXI, x tercio cal. Junii für MCCXXXIX tertio cal. Junii lesen will.

¹²⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1490, siehe Anm.

¹³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1593; am 24. Aug. 1281 (M. U. Bd. 10, Nachträge Nr. 7208) genehmigen noch einmal alle 3 Brüder einen Vertrag.

verhängnisvoll; die Unterthanen seufzten unter der Last, die ihnen die Hofhaltung der Fürstenthöfe auferlegte. Nur der Umstand, dass auch in den Nachbarländern, besonders in Brandenburg, einem ähnlichen Prinzipie gehuldigt wurde, machte diese wenigstens zunächst nicht zu gefährlichen Feinden. Bei der Teilung scheint der jüngste¹⁾ Bruder Bernhard I. sehr schlecht weggekommen zu sein; doch werden ihm wohl kleinere Besitzungen abgetreten sein, wenigstens meldet eine Urkunde vom 4. Februar des Jahres 1282²⁾, dass Bernhard I. Prisannewitz mit der Mühle dem Domkollegialstift zu Güstrow zu Lehnrecht verliehen habe. Zunächst hielt er sich wohl zu Johann I., mit dem zusammen er die Vereinigung³⁾ der Alt- und Neustadt Parchim bestätigt und zwar ohne Erwähnung des älteren Bruders, dann scheint er sein Vaterland verlassen zu haben⁴⁾, vielleicht um auswärts sich nach Hilfe umzusehen oder in andere Dienste zu treten. Er erscheint bald als Zeuge in einer aus Roeskilde vom 9. März 1282 datierten Urkunde⁵⁾, war also in der Umgebung König Erichs von Dänemark. Dann haben sich seiner die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen angenommen, denn in einer am 5. April des Jahres 1284 ausgestellten Urkunde⁶⁾, nach der Otto, Albrecht und Otto, Markgrafen von Brandenburg, mit diesen Herzögen ein Bündnis schliessen, heisst es: *neon compositionem cum dominis slauicis aliquam faciemus nisi predictos nostros awunculos simul cum patruis nostris muniuerimus amicabiliter sive juste de bonis que nobilis vir Bernardus quondam dominus de werle ab eisdem tenuit justo tytulo pheodali . . . etc.* Gestorben ist Bernhard, wie Kirchberg⁷⁾ richtig angiebt, 1286 und zwar nach einer Abschrift⁸⁾ aus dem Nekrologium im Doberaner Kreuzgangfenster mit der notwendigen⁹⁾ Änderung von MCCLXXXI in MCCLXXXVI am 10. Oktober¹⁰⁾.

Die beiden älteren Brüder teilten das väterliche Erbe wahrscheinlich so, dass Heinrich I. mit der Hauptstadt Güstrow den Besitz der Lande und Städte Güstrow, Schwan, Lage, Teterow, Malchin, Penzlin, Waren, wie auch des Landes Werle verband, Johann I. dagegen mit der Residenz Parchim die Lande und Städte Wredenhagen, Lize, Turne, Röbel, Malchow, Krakow, Goldberg, Dobbertin, sowie Ture und Plau erhielt¹¹⁾.

Aber auch nach der Teilung ist ein gewisser Zusammenhang der getrennten werleschen Landesteile unverkennbar. Die Administration der einzelnen Gebiete war wohl selbständig,

¹⁾ Über zwei Schwestern vgl. Jahrb. 50, pag. 225 c u. d.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1612.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1598.

⁴⁾ Spätere Chronisten verwechseln ihn mit seines Bruders Johanns I. Sohn Bernhard oder Enkel Bernhard II., wenn sie ihm Röbel, resp. Waren, als Wohnsitz zuweisen. Cf. Schroeders Papistisches Mecklenburg, pag. 758 u. Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, lib. V, pag. 65.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1619.

⁶⁾ Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, herausgegeben von Hasse, Bd. II, Nr. 653, pag. 260.

⁷⁾ Cap. 170, p. 826.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1869.

⁹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1619.

¹⁰⁾ Am 3. März 1288 war er tot; vgl. M. U. Bd. 3, Nr. 1957.

¹¹⁾ Vgl. Rudloff, Pragmatisches Handbuch, Teil 2, pag. 118; dem widersprechen auch die Urkunden nicht. Das Land Lize und Turne umfasste die Gegend südlich und südöstlich vom Müritzsee, soweit es nicht an die Brandenburger verloren war, (Vgl. M. U. Bd. 2, Nr. 1327) und das Land Ture das Amt Lübz.

die Einkünfte bestimmt und gesondert. Wenn auch Johann I.¹⁾ allein und ebenso Heinrich I.²⁾ ohne Erwähnung des Konsenses des Bruders Verkäufe, resp. Schenkungen vornahmen, so handelte es sich hier doch nur um kleinere Objekte; sobald grössere Komplexe in Frage kamen, wie der Verkauf eines ganzen Dorfes Kl. Grenz³⁾, so urkundeten sie gemeinsam.

So nahmen auch beide Fürsten an dem grossen Landfriedensbündnis teil, das am 13. Juni 1283 zwischen Johann⁴⁾, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bogislav von Pommern, Wizlav von Rügen, Heinrich I. und Johann I. von Werle, den Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin, dem Grafen Bernhard von Danneberg, Johann, Heinrich und Johann von Meklenburg, Johann, Nikolaus und Borwin von Rostock, allen ihren Rittern und Mannen und den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anklam und den übrigen Städten in den Ländern jener Herren vorläufig auf 10 Jahre gegen die gemeinsamen Feinde, die Brandenburger, geschlossen wurde. Am 27. Sept. 1277⁵⁾ hatte König Rudolf den Herzögen Albrecht von Sachsen, seinem Schwiegersohne, und Albrecht von Braunschweig⁶⁾ die Wahrnehmung seiner Rechte in den Reichsstädten Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, sowie in betreff alles Reichseigentums in Sachsen, Thüringen und im Wendenlande übertragen. Nach Herzog Albrechts von Braunschweig Tode (1279) muss diese Schirmvogtei den Brandenburgern der älteren Linie mit Albrecht von Sachsen zusammen übertragen, aber wohl, da die ersteren diese ihre Machtstellung für sich auszubeuten versuchten, ihnen laut einer vom 7. Dez. 1282⁷⁾ datierten Urkunde wieder genommen und den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen gegeben worden sein. Dem Landesfriedensbündnis trat am 6. Juli⁸⁾ auch Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg bei. Vor allem hatte Herzog Bogislav von Pommern unter den Bedrängungen der übermütigen Markgrafen zu leiden, zu denen seine Stiefbrüder Otto und Barnim hielten. Mit diesen war jedenfalls seine Stadt Stargard im Bunde gewesen, die am 1. Sept. 1283⁹⁾ *interveniente consilio et auxilio inelyti Johannis de Werle, nostri carissimi avunculi*, von Bogislav wieder in Gnaden angenommen wurde. Es ist dies das letzte Lebenszeichen Johans I. von Werle. Für die treue Hülfe in diesem Kriege Bogislavs gegen die Brandenburger soll, so berichten die älteren Chronisten, einem Fürsten Nikolaus von Werle der unterpfändliche Besitz¹⁰⁾ Stavenhagens überlassen sein. A. Rudloff¹¹⁾ schreibt diese Erwerbung dem „Vatermörder“ zu.

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1611 u. 1614.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1639 u. 1695.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1668.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1682: er wurde zum Obergerichter und Hauptmann des Bundes (*judex et capitaneus*) erwählt.

⁵⁾ M. U. Bd. 2, Nr. 1443.

⁶⁾ Es ist dies der Vater des gleichnamigen Sohnes Albrechts des Fettes von Braunschweig-Göttingen, der Rixa, die Tochter Heinrichs I. von Werle, heiratete. Cf. Jahrb. 18, pag. 206 u. 207; vgl. Kirchberg, cap. 133 u. M. U. Bd. 3, Nr. 1788.

⁷⁾ Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten u. Urkunden Bd. 2, Nr. 628.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1688.

⁹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1697.

¹⁰⁾ So Rudloff, Pragmatisches Handbuch, Teil 2, pag. 71, während andere von einer völligen Abtretung reden.

¹¹⁾ Nikolaus II. von Werle, pag. 6, auch Anm.

Dass die hierauf bezügliche Urkunde¹⁾ unecht ist, hat schon von Buchwald²⁾ herausgeföhlt, aber Prümers in der Abhandlung „Die angebliche Verpfändung des Landes Stavenhagen durch Herzog Bogislav 4. von Pommern an den Fürsten Nikolaus von Werle im Jahre 1282“³⁾ aufs schlagendste aus dem Inhalt und vor allem der Form der Urkunde nachgewiesen⁴⁾. Dass allerdings Stavenhagen später im Besitze Nikolaus' II. war, geht aus der Urkunde vom 1. (2.?) Juni 1300 hervor⁵⁾.

Am 15. oder 25. Oktober 1283 starb⁶⁾ Johann I. Kirchberg⁷⁾ sagt von ihm:

Dy Czid der alde her Johan
irstarb und quam geyn Doberan
Hern Nyclaws vatrir offinbar,
du man schreib czwelfhundirt Jar
und dry und achezig recht gewis,
in den achten Kalendas Novembris.

Aus dem vormaligen Nekrologium im Kreuzgangfenster zu Doberan dagegen meldet eine Abschrift⁸⁾:

Johannes dei gratia dominus in Werle. Obiit anno domini M^oCC^oLXXXIII., octavo (X^o) Kalendas Novembris.

Ich wage die Frage, welches der Sterbetag Johanns I. gewesen ist, nicht zu entscheiden; wenn auch wirklich, wie Wigger⁹⁾ annimmt, das Datum Kirchbergs (25. Oktober) sich auf den Beerdigungstag bezieht, so bleibt doch immer die schon im meklenburgischen Urkundenbuche¹⁰⁾ gerügte Bezeichnung des Todestages (15. Oktober) mit

octavo (X^o) calendas Novembris statt Jd. Oct.

sehr auffallend. Von seiner Gemahlin Sophia¹¹⁾, der Tochter des Grafen Günther I. von Lindow-Ruppin, wurden ihm 6 Söhne¹²⁾: Nikolaus, Johannes, Günther, Heinrich, Bernhard und Johannes¹³⁾ geboren.

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1631.

²⁾ Bischofs- und Fürsten-Urkunden des XII. u. XIII. Jahrhunderts, pag. 360.

³⁾ Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dem Verein für meklenburgische Geschichte und Altertumskunde, gewidmet von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.

⁴⁾ Koppmann, Die Erwerbung des Landes Stargard durch Fürst Heinrich II., Jahrb. 55, pag. 215, hat dies nicht berücksichtigt.

⁵⁾ M. U. Bd. 4, Nr. 2614.

⁶⁾ Nach Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, V, cap. XIV, pag. 100, in Waren.

⁷⁾ Cap. 171.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1699.

⁹⁾ Stammtafeln, Jahrb. 50, pag. 225.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1699, Anm.

¹¹⁾ Sie stirbt nach dem 18. Januar 1301, M. U. Bd. 5, Nr. 2726, aber vor dem 9. Juni 1304, M. U. Bd. 5, Nr. 2938.

¹²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1743 bringt so die Reihenfolge der Kinder.

¹³⁾ Über eine an den Grafen Jaczo zu Gützkow verheiratete Tochter siehe Wigger, Stammtafeln, Jahrb. 50, pag. 228.

Kirchberg kennt nur 5 Söhne¹⁾, er erzählt von der Gemahlin Johans I.:

Fünf Söne sy von Im gebar,
dy ich hy benenne gar,
Nicolaus, Johann, Gunther,
Hinrich, Bernhart, nicht synd ir mer.

Ihm ist also der jüngere Johann oder Henneke oder Henning, wie er auch genannt wird, unbekannt²⁾, dessen sonst noch gedacht wird im Jahre 1291³⁾ und 1311⁴⁾, wo er als „absens“ bezeichnet wird. Aepinus⁵⁾ meint, er sei früh gestorben, Franck⁶⁾ nennt ihn als drittjüngsten Sohn und „einen tapfern Kriegeshelden“.

Heinrich und Bernhard wurden Dominikanermönche in Röbel, nicht wie Kirchberg⁷⁾, der wohl Röbel mit Dobbertin verwechselt, meint:

dy lesten czwene Mönche worden
zu Rybele und Santi Benedictis Orden
und worden ouch da begrabin
mit grofzin ungehabin.

Urkundlich wird Bernhard noch am 30. März 1311⁸⁾ erwähnt. Der dritte Bruder Günther — wo er vor seinem älteren Bruder Johann II. genannt wird, geschieht dies nach Wiggers⁹⁾ annehmbarer Ansicht wegen seines geistlichen Charakters — nennt noch im Jahre 1288¹⁰⁾ seinen ältesten Bruder Nikolaus II. provisor, im Jahre 1298 heisst es in einer Urkunde¹¹⁾ von ihm und seinem Bruder Johann II., dass sie Veräußerungen von Gütern, die noster tunc in hereditate paterna provisor vorgenommen hatte, genehmigen. Er war am 4. Sept. 1301 canonicus in Güstrow¹²⁾, am 9. Okt. 1302 Caminensis postulatus¹³⁾, darauf am 23. Febr. 1303 canonicus in Magdeburg¹⁴⁾, hat sich aber trotzdem, wie mehrere Urkunden beweisen, häufiger an den Regierungspflichten seines Bruders beteiligt. Nach einer Nachricht¹⁵⁾ soll er den geistlichen Stand im Jahre 1309 verlassen haben, im Jahre 1311 zum Ritter geschlagen und 1313 gestorben sein, aber in den Urkunden vom 1. Jan. und vom 17. Mai

¹⁾ Cap. 171, ebenso die Dob. u. Parchimsche Genealogie. Jahrb. 11, pag. 16 u. 17.

²⁾ Ihm folgt Krantz, Vandaliae liber VII, cap. 35.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2110.

⁴⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3465.

⁵⁾ Geschichte von Mecklenburg, Bd. I, pag. 159.

⁶⁾ Alt- und Neues Mecklenburg, lib. V, pag. 106.

⁷⁾ Cap. 171.

⁸⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3341.

⁹⁾ Jahrb. 50, p. 232.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1946.

¹¹⁾ M. U. Bd. 4, Nr. 2474.

¹²⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 2751.

¹³⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 2825.

¹⁴⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 2854.

¹⁵⁾ Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, lib. V, pag. 105.

1309¹⁾, ebenso vom 21. Jan. 1310²⁾ wird er *canonicus ecclesiae sanctae Magdeburgensis* und am 24. März 1310³⁾ unter den Mitgliedern des Magdeburger Domkapitels als *Guntherus de Slavia* genannt. Er soll nach Kirchbergs Nachricht⁴⁾ in Magdeburg gestorben und begraben sein, während Wigger die Ansicht ausspricht, dass er in Meklenburg gestorben und im Dom zu Güstrow begraben sei, ohne irgend einen Beleg dafür zu bringen⁵⁾. Nach dem 20. April 1310⁶⁾ muss er gestorben sein, da die Urkunde⁷⁾ vom 21. Sept. 1312 (?) — die letzte, die seiner erwähnt — unecht ist.

Johann II. — Calvus nennt ihn die *Geneal. Parchim.*⁸⁾ — nimmt, besonders seit dem Jahre 1309, den regsten Anteil an der Regierung seines Bruders, den er während seiner Abwesenheit in Montpellier (11. März—15. Dez. 1311) mit seinem Neffen Johann III. vertritt, Er soll sich bei Lebzeiten Nikolaus' II. mit den „Aemtern, Städten und Häusern Malchin und Plau zu seiner Unterhaltung“⁹⁾ begnügt haben. Dem widersprechen die Urkunden nicht; Plau¹⁰⁾ war das Leibgedinge seiner Gemahlin Mechthild, Tochter Heinrichs I. von Braunschweig-Grubenhagen. Nach dem Tode Nikolaus' II. trat dann eine definitive Teilung der werleschen Lande zwischen Johann II. und Nikolaus' II. Sohn, Johann III. (von Goldberg), ein¹¹⁾.

Am 9. Juni 1284¹²⁾ tritt Nicolaus II., der nach dem Tode Johans I. als ältester Sohn, zugleich als provisor seiner jüngern Brüder, die Regierung übernahm, zuerst urkundlich auf. Er führt dasselbe Siegel wie sein Vater (schildförmig, mit dem werleschen Stierkopfe, mit Sonne, Mond und Stern in den Schildwinkeln und der Umschrift: *Sigillum Domini Nicolai de Werle*). Sein Onkel Heinrich I. und seine Vettern Nikolaus und Heinrich sind Zeugen des beurkundeten Verkaufes, der erstere mit, die letzteren noch ohne Siegel. Auch hier noch zeigt sich ein trotz der Teilung der werleschen Lande bestehender staatsrechtlicher Zusammenhang der beiden Linien bei Gelegenheit von Güterverkäufen. Ebenso erwähnt in den ersten Jahren Heinrich I., das Haupt der ganzen werleschen Familie, den Konsens¹³⁾ seiner Neffen bei grösseren Verkäufen. Nach dem 10. August 1286¹⁴⁾ finden wir weder Heinrichs I. Konsens unter den Urkunden Nikolaus' II. noch umgekehrt, der Zusammenhang der verwandten Linien scheint also ein lockerer geworden zu sein. Dagegen stellt Nikolaus II. seine Urkunden mit der Erwähnung des Konsenses seiner Mutter, seiner jüngeren Brüder, auch der Grafen von Lindow-Ruppin, die vielleicht Mitvormünder waren, aus. Am

¹⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3281 u. 3314.

²⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3369.

³⁾ M. U. Bd. 10, Nr. 7265.

⁴⁾ Cap. 171.

⁵⁾ Jahrb. 50, pag. 233.

⁶⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3392. Die Urkunde ist datiert aus dem Jahre 1309, statt 1310. Wigger setzt in der Stammtafel, pag. 221, versehentlich den 20. September.

⁷⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3562.

⁸⁾ Jahrb. 11, pag. 17.

⁹⁾ Joh. Friedr. von Chemnitzens Antwortschreiben und Gutachten an den Herzog Friedrich zu Mecklenburg-Grabow d. d. Güstrow, den 28. Sept. 1660 in Gerdes' Nützlicher Sammlung, Nr. XVIII, pag. 80.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 6, Nr. 3983 u. Jahrb. 18, pag. 197.

¹¹⁾ M. U. Bd. 6, Nr. 3860.

¹²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1729.

¹³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1730 u. 1788.

¹⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1863.

22. Juni 1284¹⁾ waren alle Brüder in Parchim zusammen, um die Gerechtsame der Stadt zu bestätigen, ebenso fand am 28. September²⁾ in Wredenhagen ein Familientag statt.

Nikolaus II. übernahm unter sehr schwierigen Verhältnissen und in einer sehr bewegten Zeit die Regierung. Besonders die meklenburgischen Lande konnten einen kraftvollen Herrn gebrauchen; Heinrich I. der Pilger seufzte längere Zeit in der Gefangenschaft, und in Rostock regierte Nikolaus das Kind unter Vormundschaft. Vor allem war es der Mangel an Geld, — bares Geld war nur von den Klöstern zu haben — der ihn gewaltig drückte. Dauernde Ausgaben für Kriegsrüstungen, für Teilnahme an der Aufrechterhaltung des Landfriedens, für Auslösung von Gefangenen, für eine standesgemässe Unterhaltung des fürstlichen Hauses in seiner zahlreichen Nachkommenschaft, eine dem Zeitgeiste entsprechende, übertriebene Freigiebigkeit gegen Klöster und Geistlichkeit veranlassten fortgesetzte Verkäufe, Verpfändungen, Verschenkungen, die wieder die dauernden Einnahmen des fürstlichen Hauses verkleinerten. Aber Nikolaus II., ein Fürst voll grosser Energie und Thatkraft, war der ihm gestellten Aufgabe in vollstem Masse gewachsen; insbesondere verstand er es, eine Landesteilung zu verhindern. Zunächst gelang es ihm, von seinen Vasallen in den Landen Röbel, Malchow und dem Schlosse Wredenhagen die Übernahme des dritten Teiles seiner Schulden, 2000 Mark, zu erreichen. Dafür verpflichtete er sich mit seinen Brüdern, ihnen ihre alten Vorrechte und Freiheiten zu bestätigen, die fürstlichen Landdinge aus den genannten Städten und der Burg Wredenhagen wegzunehmen und in die Dörfer Priborn, Alt-Malchow und Zepkow zu verlegen, ut eo minor inter vasallos nostros ac civitates oriatur discordia³⁾, und ihre Güter und Bauern von der Einziehung einiger Beden zu befreien. Für dieses Entgegenkommen erklärten sich seine Lehnsleute freiwillig bereit, bei Vermählungen des Landesherrn, der Söhne und der Töchter derselben und bei Erteilung der Ritterwürde an die fürstlichen Sprossen einen bestimmten Beitrag zu zahlen. Nikolaus II. hielt sich während dieser Zeit viel im südöstlichen Meklenburg auf; in Röbel wohnte seine treue vormundschaftliche Mitregentin und Mutter Sophie.

Von einer persönlichen Teilnahme Nicolaus' II. an den auswärtigen Angelegenheiten bringen die Urkunden zunächst nichts. Jedenfalls aber war er auch beteiligt an dem oben erwähnten Kriege Bogislavs von Pommern gegen die Brandenburger. Am 5. Juni 1284⁴⁾ hatte König Rudolf der Stadt Lübeck versprochen, Boten an alle wendischen Fürsten und die Markgrafen von Brandenburg wegen Herstellung des Friedens zu senden und am 7. Juni⁵⁾ dem Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg eine scharfe Mahnung zukommen lassen, als „in illis partibus noster officialis et vicarius“⁶⁾ sich nicht mit den Brandenburgern in eine Verbindung einzulassen.

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1743.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1754.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1781.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1727.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1728.

⁶⁾ Vgl. Hasse II., Nr. 653, pag. 260: Ad nostram regiam audienciam est deductum, quod tu recepta pecunia ab illustribus marchionibus de Brandenburg eis sponponderis, contra dominos Slavie . . . etc.

Am 13. August¹⁾ erfolgte der Friedensschluss zu Vierraden zwischen den kriegführenden Mächten, zu denen auch die domini Slaviae gehörten. Wie weit Nikolaus II. an dem Kriege „der stede bi der Ostersee unde bi der Westersee al to male, ane de van Bremen“²⁾ gegen die Norweger beteiligt gewesen ist, kann ich nicht bestimmen. Um seine Hülfe ist wohl gebeten³⁾: *moneantur domini Slaviae quod nos adjuvent in necessitatibus quas patimur a Normannis*; wie Anastasia⁴⁾ von Meklenburg und ihre Söhne wandte sich Heinrich I., das Haupt des werleschen Hauses, an den König Erich von Norwegen um Abstellung der Beschwerden der wendischen Städte⁵⁾ und an seinen Schwager Magnus von Schweden um Unterstützung in dieser Angelegenheit. Nikolaus II. handelte jedenfalls mit seinem Onkel gemeinsam, denn in dem Landfriedensbündnis, in das am 29. November⁶⁾ auch Erich von Dänemark aufgenommen wurde, werden genannt: *dominus Hinricus et fratruales sui domini de Werle*. Der Krieg wurde zu gunsten der Hansestädte am 31. Okt. 1285 beendet⁷⁾: Erich von Norwegen musste für den angerichteten Schaden Ersatz leisten und den Städten eine Reihe von Privilegien gewähren. An dem Kriege der jungen Meklenburger Heinrich und Johann gegen die Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Sachsen, Lüneburg, Thüringen und Holstein, in denen erstere bei Gadebusch nach langem Ringen siegten⁸⁾, haben die Werler wohl nicht teilgenommen. Ein grosses Verdienst Nikolaus' II. aber ist es, den Rostocker Landfrieden vom 13. Juni 1283 im Verein mit dem Bishofe Hermann von Schwerin, den Fürsten Wizlav von Rügen, Johann, Heinrich und Johann von Meklenburg und den Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin (mit allen meklenburgischen Fürsten mit Ausnahme Heinrichs I. von Werle und den Rostockern, für die Heinrich I. Vormund war) am 15. Mai 1287⁹⁾ auf Lebenszeit zu verlängern, also einen Zusammenhang in den meklenburgischen Landen herzustellen: alle Interessenten sollen einander gegen alle Feinde Beistand leisten und alle Streitigkeiten unter einander gütlich begleichen, etwaige Freunde, die erst diesen Landfrieden beschwören müssen, dürfen beitreten, auch kann jeder der Beteiligten, so lange für die Bundesmitglieder kein Krieg in Aussicht steht, jedem beistehen, wenn dies den allgemeinen Landfrieden nicht stört. Auffällig ist, dass im Gegensatz zum Rostocker Landfrieden der Städte keine Erwähnung geschieht; erst am 1. Sept. 1287¹⁰⁾ tritt die Stadt Lübeck diesem Bündnisse bei, um vor allen Dingen dem überhand nehmenden Unwesen der Strassenräuber energisch entgegenzutreten zu können. Die Detmar-Chronik bemerkt zum Jahre 1288¹¹⁾:

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1749.

²⁾ Detmar-Chronik, herausgegeben von Koppmann in den Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, ad annum 1284, pag. 364.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1732.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1734.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1735; auf der Rückseite des Schreibens steht: *domini de Werle*.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1760.

⁷⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1821.

⁸⁾ Die Schlacht ist wahrscheinlich schon zwischen dem 2. Febr. und 17. März 1284 geschlagen und nicht, wie die Detmar-Chronik es thut, zum Jahre 1285 zu rechnen. Vgl. die Anm. Koppmanns, Detmar-Chronik pag. 364 u. M. U. Bd. 3, Nr. 1719.

⁹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1905.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1921.

¹¹⁾ Pag. 368.

„In der tiid hadden de Wendeschen Heren unde ere stede alle bi der see lank mit den van Lubeke enen lantvrede belovet, en deme anderen truweliken to helpene, so wor en defrovere wurde begrepen, den scholde man henghen lik eneme deve.“ Die Folgen dieses Zusammenhaltens verspüren wir bald. Als Lübeck den gefährlichen Strassenräuber Peter Ribe am 29. August desselben Jahres hatte fangen und hängen lassen¹⁾, fürchtete die Stadt die Rache Herzog Albrechts von Sachsen²⁾, der auf Anraten eines Verwandten des Gemassregelten, Hermann Ribe, den Räubern Vorschub leistete, und schloss am 16. Okt. 1289 einen Bund mit den Fürsten von Meklenburg, den Städten Hamburg, Wismar und Lüneburg gegen Albrecht. Wahrscheinlich hat Detmar das Ereignis ein Jahr zu früh angesetzt³⁾, denn erst im Jahre 1290 wurde die Steinburg erbaut und Ratzeburg belagert, wie übereinstimmend Detmar⁴⁾ und die *annales Lubicensis*⁵⁾ melden. Die wendischen Herren, so erzählt Detmar, zogen mit den Städtern heran, um Lübeck gegen den Herzog Albrecht zu helfen; Hauptmann des Herzogs war obengenannter Hermann Ribe. Am 1. Januar 1291⁶⁾ verband sich auch Heinrich I. von Werle, Helmold, Graf von Schwerin, Johann zu Galebuseh und Heinrich von Meklenburg mit der Stadt Lübeck zur Zerstörung mehrerer Raubburgen und zur Abwehr der durch Albrecht veranlassten Schädigungen.

Unter den am 19. Januar 1291⁷⁾ in Dutzow unter Vermittlung Ottos von Braunschweig-Lüneburg, der Grafen Adolf und Gerhard von Holstein und Nikolaus von Schwerin mit den Ritters Hermann Ribe und Reinbern von Karlow und mit deren Anhang Frieden schliessenden Parteien wird Nikolaus II. von Werle-Parchim nicht mitgenannt, sondern nur von Henrico domino de Werle et ceteris dominis Slauie gesprochen, zu denen er diesmal nicht zu rechnen ist. Es existiert freilich aus dieser Zeit keine von ihm ausgestellte Urkunde, so dass man vermuten könnte, er sei ausserhalb des Landes gewesen, aber es ist auch keine Urkunde vorhanden, in der man ihn vermissen könnte. So wird auch die kräftige Unterstützung erklärlich, die er später in dem Kriege gegen seine Vettern bei Hermann Ribe, indirekt also bei dem Herzoge von Sachsen fand.

In dem Kriege zwischen Dänemark und Norwegen waren die beiden werleschen Fürsten, sowie Nikolaus von Rostock, neutral, wenigstens weist König Erich von Dänemark ihnen am 22. Juli 1290 von Helsingborg aus⁸⁾ 2500 Mark in Gütern in Schonen, auf Seeland oder auf Fünen an, dafür dass sie den Norwegern gegen ihn auf zwei Jahre weder Hülfe noch Vorschub leisten wollen.

Die Urkunden dieser Jahre bringen nur wenig Wichtiges von Nikolaus II. Einige unwichtige Verleihungen und Bestätigungen⁹⁾ oder Verkäufe¹⁰⁾ abgerechnet, ist nur

¹⁾ Vgl. Detmar-Chronik, pag. 369 u. M. U. Bd. 3, Nr. 2036.

²⁾ Er war Vormund der minorennen Söhne seines verstorbenen Bruders Johann von Sachsen-Lauenburg.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2036, Anm.

⁴⁾ Pag. 371.

⁵⁾ *Monumenta Germaniae Historica* XVI, p. 415: *Item castrum Stenborch aedificaverunt Lubicensis in medio ducatu Saxoniae.*

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2101.

⁷⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2104.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2079.

⁹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1850, 1861, 1903, 1914, 1962, 1989, 2031, 2102, 2106, 2109, 2110.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1817, 1863, 1955, 1968.

erwähnenswert, dass er am 3. März 1288¹⁾ die Stadt Plau wieder in Gnaden annahm, mit der er *super quibusdam excessibus* zerfallen war. Er erteilte allen Schuldigen Amnestie und bestätigte die Privilegien der Stadt von neuem, wogegen die Stadt 800 Mark bezahlen musste. Von dieser Summe gab er 200 Mark wieder zurück, die zur Befestigung der Stadt angewandt werden sollten.

Bis dahin war also Nikolaus II. weniger hervorgetreten; in allen aussermекlenburgischen Angelegenheiten trat das Haupt des werleschen Hauses Heinrich I. naturgemäss mehr in den Vordergrund, Nikolaus II. hatte noch genugsam mit der inneren Entwicklung seines kleinen Ländchens zu thun. Seine Zeit kam. Wie im Reiche nach dem Tode König Rudolfs (15. Juli 1291), der mit kraftvollem Arme das Scepter geschwungen und Ruhe und Ordnung in die verworrenen Verhältnisse Deutschlands gebracht hatte, überall wieder Verwilderung und Unordnung einriss, so zeigt auch unser engeres Vaterland in der folgenden Zeit ein Bild der wildesten Zerfahrenheit und Unsicherheit. Eine entsetzliche That, ein Vätermord, gab die traurige Veranlassung zu blutigen Fehden und grossen Veränderungen.

Heinrich I. von Werle-Güstrow war zuerst vermählt mit Rixa, der Witwe König Hakons von Norwegen, der Tochter Jarl Birgers, der zunächst unter seinem Schwager, dem Könige Erich von Schweden, und dann, als Jarl Birgers eigener Sohn Waldemar, noch unmündig, König wurde, auch für ihn bis 1266 als König ohne Titel regierte²⁾. Rixa muss vor dem 13. December 1288 gestorben sein, da an diesem Tage ihre Söhne Nikolaus und Heinrich³⁾ gegen eine Schenkung für sie Seelenmessen ausbedingen. Heinrichs I. zweite Gemahlin war Mechthild, die Tochter des Herzogs Johann und die Schwester des Herzogs Otto des Strengen von Braunschweig-Lüneburg⁴⁾. Diese zweite Ehe Heinrichs I. von Werle-Güstrow wurde nach den Ansichten der meisten Chronisten der Anlass des unglücklichen Ereignisses. Da nämlich seine Söhne aus erster Ehe Nikolaus und Heinrich fürchteten, es könne infolge neuen Nachwuchses aus dieser zweiten Ehe⁵⁾ durch weitere Teilungen für sie eine Beeinträchtigung in dem zu erwartenden Erbe entstehen, so erschlugen sie ihren Vater. Jedenfalls hatte dieser schon vorher mancherlei Reibungen mit seinen Söhnen gehabt, die durch ihre zügellosen Sitten und ihr mutwilliges Gebahren ihm sein Leben verbitterten⁶⁾; denn auffällig und sonst unerklärlich bleibt die von den beiden Söhnen ohne Konsens des

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1957.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1989, Anm.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1989.

⁴⁾ Jahrbücher 18, pag. 199.

⁵⁾ So Kirchberg, cap. 171.

⁶⁾ Die Detmar-Chronik meldet ad annum 1291: *do wart des jares in sunte Dyonisius avende flaghen dot in der jaght de edele here, her Hinrik van Wenden; den sloghen twe sine sone, Hinric unde Johann (!), umme dat se de vader nicht wolde laten raden na ereme modwillen, und Hermanni Corneri Chronicon pag. 946 in Corp. Hist. Med. aev. ab J. G. Eccardo: eo quod ipse non permisisset eos regere terram juxta eorum improbam voluntatem. A. Krantz Wandaliae, lib. VII, cap. 43, sagt: Iste Henricus quum filios insolentiores haberet, Henricum et Johannem (!) eosque crebrius super insolentia increparet nec permitteret usibus eorum plenos sumptus stringeretque frena libidinis ut paternis monitis ad frugaliorem vitam redirent . . . etc. u. Marescalcus Thurius in Annalium Herulorum ac Vandalorum lib. III, cap. 103: At Henricus et Nicolaus imperium genitoris longaevis perosi, dum regnandi avidi capere eum et vinculis mancipare contendunt . . . etc.*

Vaters in Waren ausgestellte Urkunde vom 13. Dec. des Jahres 1288¹⁾, in der sie Seelenmessen für ihre verstorbene Mutter Rixa ausbedingen gegen Verleihung des Eigentums einiger Güter an die Domkirche zu Güstrow. Die unselige That geschah am 8. Oktober²⁾ des Jahres 1291, wie Kirchberg erzählt, beim Dorfe Saal im Lande Rügen³⁾, nach der Detmar-Chronik, auf der Jagd. Dass beide Söhne an dem Verbrechen beteiligt waren, bringen alle Quellen, mit Ausnahme des Doberaner Nekrologs⁴⁾, welcher von Heinrich I. sagt: *Heinricus, miles Slaviae, hunc filius suus interfecit*, und zweier verschiedener Nachrichten aus dem Stammbaum zur Parchimschen Genealogie⁵⁾, von denen die eine von Nicolaus sagt: *hii duo interfecerunt patrem eorum* und die andre von Hinricus: *iste interfecit patrem suum et inde excommunicatur a domineo*. In diesen Angaben hat Rudloff⁶⁾ den Hauptstützpunkt für seine Ansicht gefunden, dass Nikolaus der weniger Schuldige gewesen und nur von seinem Bruder Heinrich zu dieser Schandthat überredet sei. Er kommt aber, wie Koppmann⁷⁾ nachgewiesen hat, durch unrichtige Auffassung der Worte Kirchbergs zu der versuchten Ehrenrettung dieses Nikolaus. Kirchberg⁸⁾ sagt nämlich an der von Rudloff angezogenen Stelle:

dy Czyd da Jungher Hinrich
gebruchte böses Rades sich
mit synes Bruders Rade gahin
meynte her synen Vahir vahin.

Danach könnte man sogar eher schliessen, dass Nikolaus der intellektuelle Urheber des geplanten Anschlags, und Heinrich nur das Werkzeug gewesen sei. Da Kirchberg aber selbst beide Söhne als Mörder ihres Vaters angiebt, so sehe ich mit Koppmann „keinen Grund, zu gunsten des Nikolaus eine Änderung der bisherigen Auffassung eintreten zu lassen“. Übrigens sind beide Brüder wohl nicht im wahren Sinne des Wortes Vatermörder gewesen, sondern Totschläger, wie schon aus der Reimchronik hervorgeht; ebenso berichtet die Doberaner Genealogie⁹⁾: *Sed filiis domini Hinrici predicti patrem suum captivare volentibus, contigit, ut parricide facti sunt*, und die Parchimsche Genealogie¹⁰⁾, die für werlesche Verhältnisse noch glaubwürdiger ist, fügt zu *contigit* noch *a casu* hinzu.

Es folgt nun zunächst kurz Kirchbergs Erzählung des schwerwiegenden Ereignisses, der diese fesselndere Partie der werleschen Geschichte eingehender behandelt.

Die Leiche des Erschlagenen, so erzählt er¹¹⁾, wurde in Doberan mit grossen Ehren bestattet. Als Nikolaus II. von dieser schändlichen That seiner Vettern hörte, vertrieb er sie aus ihren Landen und verbot ihren Unterthanen, die Vatermörder aufzunehmen. Obwohl

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1989.

²⁾ Nur der Hildesheimer Nekrolog giebt den 9. Okt. an. M. U. Bd. 3, Nr. 2134.

³⁾ Cap. 172.

⁴⁾ Jahrbücher von Lisch, Jahrg. 1, pag. 131.

⁵⁾ Jahrbücher, Jahrg. 11, pag. 26.

⁶⁾ Nikolaus II. von Werle.

⁷⁾ Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1875, pag. 208 u. 209.

⁸⁾ Cap. 172.

⁹⁾ Jahrbücher, Jahrg. 11, pag. 16.

¹⁰⁾ Ebenda, pag. 17.

¹¹⁾ Cap. 172.

Heinrich, um von seinem Lande Besitz zu ergreifen, früher vor Schwan kam als sein Vetter Nikolaus II., liess man ihn doch nicht hinauf auf die Burg:

wan dy Borgmann wiften nicht
werlich üm des Mordes schicht,

so dass er die Nacht über vor der Burg auf Stroh liegen musste. Erst am anderen Morgen liess man ihn ein; er setzte nun die Amtleute ab und neue Vögte ein, ritt dann nach der Residenz Güstrow, wo man ihn auch nicht anerkennen wollte, von da nach Waren, wo man bereits Nikolaus II. gehuldigt hatte, darauf nach Penzlin,

zu Herren dy In namen¹⁾.

Inzwischen hatte Nikolaus II. Schwan in Besitz genommen, wo man ihn sofort als Herren anerkannte, während es den Vatermördern Nikolaus und Heinrich gelungen war, Heinrich II. von Meklenburg, den Löwen, für sich zu interessieren. Treuherzig nennt Kirchberg den wahren Grund seines Eingreifens:

her meynde sündir snabin
des Landes ouch waz habin.

Auf ihren Rat nimmt Heinrich II. Schwan ein, das im Besitze Nikolaus' II. war. Bei dieser Gelegenheit erzählt Kirchberg:

do starb dy selbin Czid alsus
der Jungher Nicolaus.

Heinrich der Löwe nahm nun mit grosser Macht die Burg und Stadt Lage, legte in die Burg eine starke Besatzung und baute auf dem Ende des Dammes eine neue Burg, die er ebenfalls stark bemannte.

Dann wurde der Krieg „getagit“, also ein Waffenstillstand abgeschlossen unter Vermittlung des Fürsten Wizlav von Rügen und des Herzogs Bogislav von Pommern-Stettin, die eine Tagfahrt nach Rostock beriefen. Jedoch vergebens, der Zwist wurde nicht beigelegt, da der Junker Heinrich von Nikolaus II. forderte, ihm seine Städte: Waren, Malchin und Teterow wieder zu geben, dieser aber ihn

erbeloz von allem Lande
üm den Mord und üm dy Schande

erklärte. Ein grosser Wortstreit entstand. Ein jeder ging zornentbrannt in seine Herberge, die Ratsherren liessen die Thore der Stadt schliessen, damit niemand entkommen könne. Nikolaus II. aber entwich allein ohne Bedeckung heimlich zu Fuss aus der Stadt durch das Mühlenthor über den Damm, wo er ein Pferd gelassen hatte, und jagte mit nur wenigen seiner Getreuen waldeinwärts auf ungeebneten Strassen nach Güstrow, wohin er auf Schleichwegen — die Meklenburger hatten ihm die offene Strasse verlegt — mit knapper Not abends gelangte. Am anderen Morgen war auch schon Heinrich der Löwe unter Sengen und Brennen vor Güstrow gerückt und verwüstete die Vogtei.

Inzwischen war auch Fürst Wizlav von Rügen ihnen nachgeeilt und bemühte sich, in die Stadt Güstrow eingelassen, von neuem einen Frieden zu vermitteln. Nikolaus II. aber liess ihn, als er gerade die Messe hörte, aufheben und nach seiner Residenz Parchim

¹⁾ Kirchberg, cap. 172.

bringen, obwohl er bis jetzt neutral gewesen und nur einen friedlichen Ausgleich angestrebt hatte.

Als dann Heinrich der Löwe ein grosses Heer zusammengezogen hatte, um das Land um Parchim zu verwüsten, stellte sich ihm Nikolaus zwischen Parchim und Grabow entgegen und erfocht einen glänzenden Sieg, in dem er viele Gefangene machte.

ich geloube daz der Lewe nicht,
da were by des Strydes Schicht,

fügt Kirchberg¹⁾ hinzu. Nach abgeschlossenem Waffenstillstande wurden die Friedensbedingungen dahin festgesetzt, dass Wizlav Gnoien, das er seit Heinrichs I. Tode besetzt gehalten hatte, herausgeben, Nikolaus II. aber dafür die in der Schlacht bei Parchim gemachten Gefangenen ohne Lösegeld freilassen musste. Damit war der Krieg zwischen Heinrich II. von Meklenburg und Nikolaus II. fürs erste beendet.

Da aber die Hauptleute, die Heinrich der Löwe in demselben Jahre²⁾ in Schwan eingesetzt hatte, die Bauern in dem Lande fortgesetzt plagten und bedrängten, Nikolaus II. also einsah, dass er nur mit „werender Hant“ diesem Unwesen ein Ziel setzen könnte, bat er „dy von Rodestog“ um Hülfe für einen etwa ausbrechenden Krieg. Nachdem er dann die Burg und Stadt Lage, auch die von Heinrich dem Löwen auf dem Damm bei Krons-kamp erbaute Burg genommen hatte, sandte er einen Teil seiner Truppen zur Belagerung Schwans ab, während er selbst nach Rostock eilte, um die Bürger zu veranlassen, ihrerseits diese Stadt von der Warnow aus zu belagern. Er fand bereitwillige Unterstützung:

uf den heylgen Tag irkorn
als unfir Frawe waz geborn³⁾,

wurde Schwan zu Wasser und zu Lande so hart bedrängt, dass von der Besatzung, die von Heinrich dem Löwen in die Burgen gelegt war, ein Teil floh, aber 10 von den edelsten Rittern und 20 Knappen nach Einnahme Schwans gefangen genommen wurden.

Heinrich II. von Meklenburg nahm dann Waren durch Verrat, da eine Partei in der Stadt zu ihm und dem Junker Heinrich hielt. Einem Pfaffen, dem Sohne eines Ratsherrn, war es nämlich gelungen, sich der Stadtschlüssel zu bemächtigen, Wachsabdrücke von den Schlüsseln zu nehmen, die das nach Vielist führende Thor abschlossen, und nach diesem Muster neue anfertigen zu lassen. So bemächtigte sich Heinrich der Löwe des Nachts der Stadt Waren und sandte sofort den Werler Heinrich mit 200 Gewappneten in das Land Stargard, um zu versuchen, mit dem Herzog Bogislav von Pommern in Verbindung zu treten. Sobald Nikolaus II. von dem schmählichen Verluste Warens hörte, sandte er gut bemannte Schiffe von Röbel und Plau zum Sturme auf Waren ab, während er selbst mit starker Mannschaft vor das Mühlenthor rückte. Der von der Wasserseite anrückenden Mannschaft gelang es bald, Bresche in die Befestigungen der Stadt zu legen, und als dann noch diejenigen Bürger, die ihrem Herren treu geblieben waren, das Thorschloss sprengten, wurde es Nikolaus II. leicht, Herr der Stadt zu werden. Mit der Besatzung, die Leo in die Burg

¹⁾ Kirchberg, cap. 173.

²⁾ Ohne nähere Zeitangabe.

³⁾ Es ist dies das erste genauere Datum, das Kirchberg giebt. (8. Sept.).

gelegt hatte, wurde er bald fertig; alle wurden mit den Waffen in der Hand gefangen genommen und niemand entkam, da von feindlicher Seite die Kaserne ihnen verschlossen war. Die Wiedereroberung Warens durch Nikolaus II. fand statt am Tage Sancti Mauritii¹⁾. Die Gefangenen wurden auf Leiterwagen nach Parchim gebracht, wo sie dem Ritter Hermann Ribbe überantwortet wurden: „vür synen solt und schulde eben“. Dieser schätzte sie nach ihren Verhältnissen ein und gab für die beiden gefangenen Hauptleute Friedrich Hasenkopf und Konrad von Kramon die Stadt Plau an Nikolaus II. wieder heraus, die er so lange²⁾ in Besitz gehabt hatte. Dann wurde der Friede zwischen Heinrich II. und Nikolaus II. geschlossen.

Soviel giebt Kirchberg über die Kriege, welche die Söhne des ermordeten Heinrich I. mit Heinrichs des Löwen Unterstützung gegen ihren Vetter führten, um das durch den Tod des Vaters frei gewordene Erbe zu gewinnen. An der Hand der Urkunden soll nun Fehlendes ergänzt, besonders aber die durchaus mangelhafte Chronologie verbessert werden.

Auf die Nachricht von der ruchlosen That hin muss Nikolaus II. mit einer Erklärung an die Unterthanen der werle-güstrowschen Linie aufgetreten sein, in der er ihnen verbot, die Söhne ihres erschlagenen Herrn aufzunehmen, geschweige denn als ihre Herren anzuerkennen. Welchen Erfolg diese Aufforderung hatte, bezeugt Kirchberg: Heinrich fand schon in Schwan verschlossene Thore, doch es gelang ihm hier noch, mit Drohungen, Ausreden oder Entschuldigungen die Bürger so einzuschüchtern, dass sie ihn aufnahmen. Aber in der Residenzstadt Güstrow wies man ihn ab, Waren hatte bereits dem neuen Herren gehuldigt, erst im äussersten Südosten des Landes, in Penzlin, fand er Aufnahme. Dagegen fielen Nikolaus II. fast überall die über diese Unthat empörten Unterthanen zu, Waren huldigte ihm nach Kirchberg sofort, ebenso, als er nach Schwan kam, auch diese Stadt. Vergleicht man mit dem Berichte der Reimchronik die Urkunden dieser Zeit, so weit sie bekannt sind, so findet man am 13. December 1291³⁾ Nikolaus II. — denn dass er der Aussteller ist, beweist die Zeugenreihe, vor allem der oft genannte notarius Johannes de Reze — in Rostock, wo er wahrscheinlich sich der durch den Tod Heinrichs I. freigewordenen Vormundschaft über den minorennen Rostocker Fürsten Nikolaus das Kind zu bemächtigen und Verbindungen anzuknüpfen versuchte. Dass Nikolaus II. wirklich diese Vormundschaft geführt hat, spricht keine Urkunde direkt aus, aber unter einer von ihm im Interesse des Rostockschen Hauses ausgestellten Urkunde finden sich Persönlichkeiten, die mit ihm den Vormundschaftsrat gebildet haben müssen. Im nächsten Jahre 1292 nämlich verleiht Nikolaus II. von Malchin aus, einer bisher der güstrowschen Linie gehörigen

¹⁾ Am 22. September. Es ist dies das zweite genauere Datum, das Kirchberg in seiner Darstellung giebt, aber ebenfalls wieder ohne Angabe des Jahres.

²⁾ Die Stadt war ihm jedenfalls von Nikolaus II. verpfändet.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2137. Unter den Zeugen befindet sich noch an diesem Tage ein Konrad von Kramon in der Umgebung Nikolaus' II. Dieser wird seit dem 10. August 1286 (M. U. Bd. 3, Nr. 1863) oft in werleparchimschen Urkunden genannt, dann muss er aus irgend einem Grunde von dieser Partei abgesprungen und in das feindliche Lager übergegangen sein; später finden wir ihn bei Heinrich II. M. U. Bd. 4, Nr. 2564; Bd. 5, Nr. 2873, 3010, 3015, 3064, 3079 . . . etc. Er ist wohl der von Kirchberg genannte Hauptmann in Waren.

Stadt, bereits das Eigentum zweier Dörfer¹⁾ in der Nähe Gnoiens, einer zum Rostocker Gebiet gehörenden Stadt. Zeugen sind die Moltkes und Friedrich von Kardorff, die den Vormundschaftsrat Nikolaus' des Kindes bilden, neben werle-parchimschen Rittern. Dass Nikolaus II. bald im Besitze Warens war, das nach Kirchberg ihm sofort huldigte, beweist die Urkunde vom 13. April 1292²⁾. Am 23. April verschenkt er mit Zustimmung seiner Brüder das Eigentum der in der güstrowschen Feldmark gelegenen Gleviner Mühle³⁾, war also damals wahrscheinlich schon Herr Güstrows, sicher am 17. Juli⁴⁾; in einer undatierten Urkunde⁵⁾ redet der Güstrower Rat von ihrem Herrn Nikolaus, jedenfalls war er als dominus noster von ihnen anerkannt am 3. August 1293⁶⁾.

Doch auch die von Land und Leuten vertriebenen Brüder Nikolaus und Heinrich waren keineswegs unthätig. Kirchberg freilich erzählt nur von Versuchen des jüngeren Bruders Heinrich, das väterliche Erbe in Besitz zu nehmen, von Nikolaus schweigt er zunächst. Möglich, dass dieser in der ersten Zeit nach dem Tode des Vaters an Wunden krank lag, die er im Handgemenge beim Überfall bei Saal erhalten hatte, oder im Bewusstsein der grösseren, nun ruchtbar gewordenen Schuld sich nicht in seine Lande wagte oder, was am wahrscheinlichsten ist, sich sofort nach geschehener That nach Hülfe und Unterstützung gegen seinen energischen Vetter, der als Rächer der Blutschuld die Sympathieen der meisten herrenlosen Unterthanen des werle-güstrowschen Landes für sich hatte, umsah. Die Darstellungen späterer Chronisten bleiben unberücksichtigt, nur die gegebenen Urkunden mögen reden, da das Einzelne zu bringen, bei den sich durchaus widersprechenden Angaben der Schriftsteller, bei den häufigen auffallenden Verwechslungen des älteren und jüngeren Bruders, bei den sentimentalischen Betrachtungen der traurigen, aber dem Zeitgeiste durchaus nicht fernliegenden Handlungsweise der Söhne, sich der Mühe nicht lohnt, zumal die besseren unter ihnen⁷⁾ Kirchbergs Überlieferung zu folgen scheinen.

Am 21. August 1292⁸⁾ kam ein Bündnis in Freienstein zustande, das nichts anderes als die Wiedereinsetzung des vertriebenen Fürsten Nikolaus in seine Erblände bezweckte, wahrscheinlich auf Betreiben Heinrichs des Löwen, der nach Kirchberg sich bald der Vertriebenen thatkräftigst annahm. Dass in der Urkunde selbst nur von dem älteren Bruder Nikolaus geredet wird, ist nicht auffällig, er war jetzt das Haupt der werle-güstrowschen Linie, also jedenfalls derjenige⁹⁾, um dessen Wiedereinsetzung es sich zunächst handelte. Ob es ihm gelungen war, sich in den Augen der Mitverbündeten von dem Verdachte eines beabsichtigten Vatemordes zu reinigen oder ob, wie naheliegend, beim

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2140.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2160, vgl. auch 2161; dass die in der Anm. ausgesprochene Vermutung richtig ist, beweisen die Zeugen untrüglich.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2163.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2169.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2172.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2240.

⁷⁾ Vor allen Rudloff, Pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte, Bd. 2.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2180.

⁹⁾ Wahrscheinlich bezieht sich die Urkunde (M. U. Bd. 3, Nr. 2170), in der Johann Gans von Putlitz mit dem Grafen Helmold vor Schwerin ein Bündnis schliesst, auf Verhandlungen, die dem Freiensteiner Vertrag vorausgingen. Johann Gans von Putlitz war Schwiegersohn des Grafen Helmold. M. U. Bd. 3, Nr. 1579.

Abschluss des Bündnisses bei diesen eigene Interessen den Ausschlag gaben, ist eine müßige Frage. Die Kontrahenten waren: Otto¹⁾, Konrad, Albrecht, Johann und Otto, Markgrafen von Brandenburg, der Bischof Gottfried von Schwerin, der Fürst Wizlav von Rügen, die Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin und die Fürsten Johann (zu Gadebusch) und Heinrich von Meklenburg. Es ist auffällig, dass Kirchberg an keiner Stelle der Mitwirkung der Brandenburger in diesem Kriege gedenkt, dass er ferner eine friedliche, vermittelnde Stellung Wizlavs von Rügen betont, der entschieden von vornherein auf die Seite der Vertriebenen getreten war, da er gleich nach dem Tode Heinrichs I. Gnoien besetzt hatte, wie die Reimchronik²⁾ meldet. — Der Charakter des auf 10 Jahre abgeschlossenen Bündnisses im allgemeinen ist der eines Landfriedensbündnisses, eine Erneuerung des Vertrages vom 13. Juni³⁾ und 6. Juli 1283⁴⁾ und vom 15. Mai 1287⁵⁾ mit einigen, meistens durch die Sachlage bedingten Veränderungen in den Personalien. Es fehlt von den am 13. Juni 1283 genannten Kontrahenten zunächst der inzwischen verstorbene Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg. Überhaupt waren die Herzöge von Sachsen entschieden nicht auf der Seite der Feinde Nikolaus' II., sondern unterstützten diesen, wenn auch nicht direkt, so gewiss indirekt. Nach dem Kirchbergschen Berichte verdankt Nikolaus II. gerade dem energischen Eingreifen Hermann Ribes seinen glänzenden Sieg, und auch im Freiensteiner Verträge war von seiten der Verbündeten eine eventuelle Stellungnahme gegen die Herzöge von Sachsen und Herrn Ribe ins Auge gefasst: „Echtmer⁶⁾, is dat also, dat de hertoge van Sassen nicht genugesam en wille sin an rechte oder sine man oder her Ribe⁷⁾, und wenne wie dat vormugen mit den van Zwerin und mit den van Mekelenborch, dat si en rechte dun, so scole wie ere hulpere sin.“ Es fehlt ferner der Herzog von Pommern-Stettin Bogislav, der, wie aus derselben Urkunde hervorgeht, Verbündeter Nicolaus' II. war. Ihn trieb die alte feindselige Stellung gegen die Brandenburger in das feindliche Lager, obwohl Heinrich, der von Nikolaus II. bedrängte Vetter, ein Schwiegersohn Barnims I. von Pommern, somit sein (Bogislavs) Schwager, und er selbst der Schwiegersohn Wizlavs von Rügen war. Johann und Borwin aus der Rostockschen Linie waren bereits vor dem 29. Nov. 1284⁸⁾ gestorben, ebenso der jüngere Bruder Heinrichs des Löwen Johann III. am 27. Mai 1289⁹⁾. Weshalb der Graf Bernhard von Danneberg sich nicht wieder an dem neuen Bündnisse beteiligte, ist nicht zu ersehen. Otto, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der am 6. Juli 1283¹⁰⁾ dem Rostocker Landfriedensbündnisse beitrug, hat sich an einer Offensive gegen Nikolaus II., soweit ersichtlich ist, nicht beteiligt; erst später,

¹⁾ Hermann war im Jahre 1292 gestorben.

²⁾ Cap. 173.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1682.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1688.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1905.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2180.

⁷⁾ Dieser Hermann Ribe war der Landesvormund der minorennen Söhne Johanns von Sachsen-Lauenburg und Statthalter des Herzogtums Sachsen im Norden der Elbe. Vgl. Jahrb. 13, pag. 250.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1760. In dieser Urkunde fehlen zuerst beide Brüder neben dem allein genannten domicellus Nicolaus de Rostock.

⁹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2022.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1688.

als es sich darum handelte, seine Schwester Mechthild¹⁾, die Witwe des ermordeten Heinrich I. von Werle-Güstrow, wegen ihrer eingebrachten Mitgift sicher zu stellen, verbündete er sich mit Otto, dem Markgrafen von Brandenburg, zu diesem Zwecke²⁾ und trat für seine Schwester, die domina Mechthildis de Malchin³⁾, wo sie wohl ihren Witwensitz hatte, energisch ein.

So war es dem rührigen Nikolaus gelungen, die mächtigen Markgrafen von Brandenburg und alle meklenburgischen Fürsten, mit Ausnahme Nikolaus'⁴⁾ des Kindes von Rostock, für seine Sache zu interessieren, vor allen Dingen war für ihn der Bischof von Schwerin⁵⁾ ein nicht zu unterschätzender Bundesgenosse, weil er seiner Sache einen gewissen moralischen Halt geben konnte. Nach dem Vertrage sollte das Bundesgebiet in zwei Teile zerlegt werden, von denen jeder einen Bundesrichter, nämlich „eynen richter uter marke und eynen richtere ute deme lande to Weneden“⁶⁾, zu stellen hat. Diese haben über alle zwischen den Kontrahenten vorkommenden Kontroversen zu entscheiden; wer sich dem gesprochenen Urteil nicht fügt, soll von den Verbündeten dazu gezwungen werden; wird er landesflüchtig: „van sinem gude scal men dem elegere gelden.“ Damit nun kein Krieg in den Landen der diesen Vertrag schliessenden Herren entstehe, verpflichten sich diese: „Clawese van Weneden, de van sinem rechten gude und erue geworpen is, werder in sine erue setten und sines gudes helpen“ zu wollen. Sollte Nikolaus II. seinen Vetter Nikolaus das frei gewordene Erbe unbehindert zukommen lassen, so soll keiner der Verbündeten ihn „an sime gude hinderen“; sollte in einem Kriege gegen Nikolaus II. und Bogislav von Pommern einer von diesen beiden den andern verlassen, so soll er nicht an seinem Besitze von den Kontrahenten geschädigt, gegen den nicht zum Frieden geneigten aber gemeinsam vorgegangen werden, bis auch er sich ihrem Rechtspruche unterwirft. So sollen auch alle dazu helfen, dass den Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin ihr Recht von Herrn Bogislav werde. Alle das Landfriedensbündnis abschliessenden Herren verpflichten sich ausserdem, binnen 10 Tagen nach Ansage zur Verteidigung der Schlösser auf des Besitzers Kosten zu erscheinen, bei einem Zuge in Feindesland „up ere eygene Kost“. Den Feinden abgenommene Schlösser, die Nikolaus, Heinrichs I. Sohne, gehörten, sollen diesem herausgegeben, Nikolaus II. gehörige, ihm im Kriege abgenommene, sollen mit Beschlag belegt werden, um diesen so zwingen zu können, dem Vetter sein Erbe wieder herauszugeben. Bei einem eventuellen Friedensschlusse sollen die Markgrafen von Brandenburg damit einverstanden sein, dass auch Nikolaus II. die ihm abgenommenen Schlösser wieder erhält, an etwaigen, dafür bedingten Geldzahlungen verlangen sie ihren Anteil. Keiner der kontrahierenden Parteien darf einen Frieden ohne Genehmigung der übrigen Verbündeten abschliessen.

Das Landesfriedensbündnis von Freienstein, das offenbar in seiner specielleren Ausführung für den vertriebenen Nikolaus, also gegen Nikolaus II. abgeschlossen war, hatte

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2351.

²⁾ Am 11. Mai 1301 war nach der Urkunde Nr. 2736, Bd. 5, Nikolaus II. diesen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2288.

⁴⁾ Für ihn war Nikolaus Vormund.

⁵⁾ Das Landfriedensbündnis vom 13. Juni, resp. 6. Juli 1283 schloss der Bischof von Schwerin nicht mit ab, aber den Vertrag vom 15. Mai 1287.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2180.

Nikolaus nicht mitunterzeichnet, so offenkundig wagte der Bischof von Schwerin nicht für den Geächteten einzutreten. Weniger peinlich waren die meklenburgischen Fürsten Johann (zu Gadebusch) und Heinrich der Löwe, die Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin und der Fürst Wizlav von Rügen, die für die nördlichen Lande des Bundeskontingentes am 1. Sept.¹⁾ einen besonderen Vertrag direkt mit dem verbannten Nikolaus abschlossen, nach dem sie sich verpflichteten, treu zu einander zu stehen und sich auf keinen einseitigen Friedensschluss einzulassen. Eine Reihe von Rittern und Knappen, die dem vertriebenen Herren treu geblieben sind, bezeugen diesen Vertrag, dessen Ausfertigung nur Nikolaus' Siegel trägt. Jedenfalls ist auch dies Bündnis bald nach dem Abschluss rissig geworden; wie der Bischof Gottfried sich an demselben nicht beteiligte, so geriet der Graf Helmold von Schwerin, jedenfalls in dieser Angelegenheit, mit den meklenburgischen Fürsten Johann und Heinrich in einen Streit, den der Bischof, wohl der Bundesrichter des nördlichen Teiles des Bundeskontingentes, entscheiden sollte²⁾. Mit den Bestimmungen des Vertrages von Freienstein steht dieser Urkunde nach im Einklang: der Bundesrichter, die vertragsmässig festgesetzte Zeit: *intra mensis spatium*, das wendische Gebiet als Schauplatz des Streites. Der Bischof versagt den streitenden Parteien seine Hülfe, gegen wen? den gemeinsamen Bundesfeind Nikolaus II.

Für den südlichen Teil des Bundesgebietes wurde unter den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und seinen Vettern Otto und Konrad³⁾ am 19. November 1292 ein Bündnis zur Wiedereinsetzung des vertriebenen Nikolaus dahin formuliert, dass jener diesen für ihren im Kriege zu leistenden Beistand 5000 Mark verspricht. Als Gewähr für die richtige Auszahlung dieser Summe verpfändet er ihnen für 4000 Mark das Land Schievelbein, für 1000 Mark übernimmt er die Verpflichtung zum Einlager mit 20 Rittern nach Neubrandenburg, während die Vettern sich für die eventuelle Wiederabtretung des ihnen verpfändeten Landes Schievelbein mit dem Schloss Wolfshagen und 20 anliegenden Dörfern verpflichten. Für den Fall des Rückkaufs des so verpfändeten Landes Schievelbein giebt Albrecht den Vettern die Versicherung, ihnen 100 brandenburg. Pfund Auslagen zu zahlen⁴⁾.

Den Urkunden nach hatte sich eine gewaltige Macht gegen Nikolaus II. verbündet, der seinen Nachbarn durch das schnelle Anwachsen seines Besitzes gefährlich zu werden schien. Trotzdem existiert aus dieser Zeit keine Urkunde, aus der sich eine Okkupation werlescher Landesteile durch Heinrich II. von Meklenburg und seine Verbündeten nachweisen liesse; denn aus der in diesem Jahre vor Malchow, einer zur werle-parchimschen Linie gehörigen Stadt, in *nemore ante eandem civitatem* ausgestellten Urkunde⁵⁾ schliessen zu wollen, Nikolaus II. habe die von Feinden genommene Stadt zu entsetzen versucht, wäre etwas gewagt. Auch über die nach Kirchbergs Berichte auf Rat der beiden vertriebenen Vettern durch Heinrich II. erfolgte Zurückeroberung Schwans geben die Urkundenbücher keinen Aufschluss. Nikolaus soll nach Kirchbergs Darstellung⁶⁾ nach der Einnahme dieser Stadt gestorben sein.

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2182.

²⁾ Das Citat Hederichs in der Urkunde 2198, Bd. 3.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2190.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2191.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2162.

⁶⁾ Kirchberg, cap. 172.

Auch von einer Eroberung Lages durch Heinrich II. von Meklenburg und der Erbauung der Burg Krons-kamp melden die Urkunden nichts. Vielleicht aber gehört die von Nikolaus II.¹⁾ am 10. Juli 1293 zu Rostock ausgestellte Urkunde in die Zeit der Rostocker Verhandlungen, die nach Kirchberg²⁾ auf Veranlassung Wizlavs von Rügen und Bogislavs von Pommern angesetzt wurden.

Auch am 30. Juli³⁾ desselben Jahres weilte er in Rostock, daher werden in diesem Monate die Rostocker Verhandlungen gepflogen sein, in denen eine Vermittlung zwischen dem vertriebenen Heinrich und Nikolaus II. durch die Fürsten Wizlav und Bogislav vergeblich versucht wurde. Heinrich II. von Meklenburg war in der Nähe; Schwan und Lage hatte er nach Kirchberg⁴⁾ eingenommen. Von einer Teilnahme desselben an der Rostocker Tagfahrt sagt Kirchberg nichts, erzählt aber, dass die Meklenburger Nikolaus II. die Wege verlegt hatten, als er aus Rostock entwich. Am 24. August 1293⁵⁾ ist Nikolaus zum ersten Male während der ganzen Fehde wieder in Parchim, seiner alten Residenz. Dann liegt 5 Monate lang keine Nachricht von ihm vor, bis er sich am 16. Januar 1294⁶⁾ wieder in Güstrow, seiner neuen Residenz⁷⁾, findet. Während dieser Periode wird die Schlacht bei Parchim stattgefunden haben, in der er seine Feinde so glänzend aufs Haupt schlug. Am 8. April war der erste Friede abgeschlossen; da unter diesem Datum⁸⁾ Fürst Nikolaus von Rostock „burgensibus nostris in Gnoyen“, das eben infolge des Friedensschlusses von dem Fürsten Wizlav von Rügen wieder herausgegeben werden musste, den Gebrauch des Torfmoores verleiht; dass Nikolaus das Kind, wie er in der zweiten Hälfte des Krieges Anteil an dem Kampfe nahm, auch in der ersten Hälfte desselben auf der Seite Nikolaus' II. stand, beweist die Besitzergreifung und Wieder-auslieferung Gnoiens durch Wizlav.

Nach Kirchberg soll Wizlav in Güstrow, wo er von neuem einen Frieden zwischen den Vettern vermitteln wollte, von Nikolaus II., der ihm nicht traute, gefangen genommen worden sein. Erst infolge des nach der Schlacht bei Parchim geschlossenen Friedens wird er freigekommen sein. In einer Urkunde vom 13. Januar 1293⁹⁾ nun, in der Wizlav sein Land Tribsees als ein Schweriner Stiftslehn anerkennt, heisst es: *nostris et nobilis viri domini Nicolai de Werle, nostri consanguinei predilecti, qui dum premissa per nos agerentur, nobis una cum fidelibus nostris vasallis consilio et assensu aderat, sigillorum appensionibus roboratis.* Das meklenburgische Urkundenbuch identifiziert diesen Nikolaus mit Nikolaus II.¹⁰⁾; wäre dies richtig, so müsste der erste Friede noch vor dem 13. Januar

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2234.

²⁾ Cap. 172.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2239.

⁴⁾ Cap. 172.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2243.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2278.

⁷⁾ In der Urkunde 1772, Bd. 3, heisst es: *Nicolaus II. princeps Vandalicus qui Gustraviae vixit . . . etc.*

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2287.

⁹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2207.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 4, Seite 291.

1293 geschlossen sein, weil Wizlav vom Beginne der Feindseligkeiten an bis zu diesem Friedensschlusse zu den Feinden des Fürsten Nikolaus II. gehörte. Aber meiner Ansicht nach ist unter jenem Nicolaus de Werle nur der vertriebene Vetter des parchimschen Fürsten zu verstehen, denn sonst wäre wohl neben dem Eldenaer Abte Hermann und 10 rügenschen Rittern, die als Zeugen dieses hochwichtigen Aktes auftreten, ein einziger Zeuge aus der Umgebung Nikolaus' II. Mitunterzeichner der Urkunde.

Dass der vertriebene Nikolaus damals aber sich allein in der Umgebung des Fürsten von Rügen, der für ihn eingetreten war und eintrat, befinden konnte, ist verständlich, möglich auch, dass Heinrich von Meklenburg ihn bereits aufgegeben hatte, als er erkannte, dass die Stimmung im Lande überall gegen ihn war, während, wie Kirchberg¹⁾ angiebt, für Heinrich sich einige Sympathien regten. Dies ist die letzte Urkunde des meklenburgischen Urkundenbuches, die Wizlavs Erwähnung thut vor der von uns als äussersten Termin (8. April 1294) für den ersten nach der Schlacht bei Parchim angenommenen Frieden. Er tritt jedoch noch in rügenschen Urkunden auf am 22. Januar 1293²⁾, am 3.³⁾ und am 26.⁴⁾ April, dann verschwindet er bis zum 5. November⁵⁾, es könnte demnach seine von Kirchberg gemeldete Gefangennahme durch Nikolaus II. in die Zeit vom 26. April 1293 bis zum 5. November 1293 oder, da er auch dann in den datierten rügenschen Urkunden wieder bis zum 23. Juni 1294⁶⁾ vermisst wird, in die Zeit vom 5. November 1293 bis zum 8. April 1294 fallen. Während dieser Zeit vertritt ihn sein Sohn Wizlav in den Urkunden.

Nach dem 16. Januar 1294 haben wir zwei Urkunden, nach denen wir den Fürsten Nikolaus II. in den okkupierten Landen beschäftigt finden⁷⁾. Dem widerspricht die Kirchbergsche Darstellung nicht, welche die zweite Hälfte des Krieges an der Ost- und Nordgrenze der werleschen Lande lokalisiert. Dass der Krieg wirklich im Jahre 1294 beendet wurde, und die Einnahme Schwans am 8., die Warens am 22. September dieses Jahres erfolgte, ergibt sich aus dem vom 31. Oktober datierten Friedensschlusse desselben Jahres. Die Urkunde⁸⁾, die den Abschluss dieses wichtigen Vertrages meldet, ist, besonders in dem vorderen Teile, sehr verstümmelt, so dass aus ihr nicht einmal alle Namen der Kontrahenten ersehen werden können. Das meklenburgische Urkundenbuch⁹⁾ identifiziert den in der Urkunde mehrmals genannten Nikolaus, resp. Nikolaus de Werle mit dem sogenannten Vatermörder; dieser ist aber, wie schon Rudloff¹⁰⁾ richtig sah, entschieden identisch mit Nikolaus II., wie die Zeugennamen Hermann Rumpeshagen¹¹⁾ und Konrad Buno¹²⁾ beweisen. Von den übrigen in der Urkunde

¹⁾ Cap. 173.

²⁾ Urkunden zur Geschichte der Fürstentums Rügen, herausgegeben von C. G. Fabricius, Bd. 3, pag. 84, Nr. CCXXVIII.

³⁾ Ebenda, pag. 86, Nr. CCXXXI.

⁴⁾ Ebenda, pag. 86, Nr. CCXXXII.

⁵⁾ Ebenda, pag. 88, Nr. CCXXXV.

⁶⁾ Ebenda, pag. 90, Nr. CCXL.

⁷⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2290 u. 2295.

⁸⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2299.

⁹⁾ M. U. Bd. 4, pag. 291.

¹⁰⁾ Nikolaus von Werle pag. 20.

¹¹⁾ Vgl. M. U. Bd. 3, Nr. 2160 u. 2290, die entschieden von Nikolaus II. ausgestellt sind.

¹²⁾ In sehr vielen Urkunden als Ritter Nikolaus' II. genannt.

genannten Zeugen, soweit die Namen überhaupt erhalten sind, vertreten die Gebrüder Johannes, Friedrich, Georg und Konrad Moltke den Vormundschaftsrat Nikolaus' des Kindes, der als Bundesgenosse Nikolaus' II. an diesem Friedensabschluss interessiert war, die Namen Frederico — — — Pren, Jokanne de Lhu, Ludolfo Hardenacke, Johanne Storm, Johanne Pren, Johanne Rosendal, Reymar de Barnekow finden sich auch sonst noch unter Urkunden Heinrichs II., dann folgen Ritter aus dem Gefolge Wizlavs von Rügen: — — — Raven Buc, Hinrico Mordero, während die letzten Olrico de Blucheren, Frederico et Ludolfo Molzan, Gerlaco de Ekerenvorde¹⁾ sich für Johann von Gadebusch verbürgen²⁾.

Die Kontrahenten dieses definitiven Friedensschlusses waren Nikolaus II. und Nikolaus von Rostock auf der einen, Wizlav von Rügen und die meklenburgischen Fürsten Heinrich II. und Johann von Gadebusch auf der anderen Seite, soweit wir aus dem überlieferten Bruchstücke schliessen können. Der Friede kam zustande unter Vermittlung der Städte Rostock und Wismar; wer die übrigen Vermittler waren, ist nicht zu ersehen, da vor den Worten — — — necnon et consulum civitatum Rozstock et Wismariae ad sopiendam plene sit commissa — — — eine Lücke ist.

Es ist möglich, dass sich an diesem Friedensschlusse auch die Schweriner Grafen³⁾ Helmold und Nikolaus sowie der Bischof Gottfried beteiligten, wenigstens können ihre, resp. ihrer Mannen Namen die Lücken ausgefüllt haben, da Nikolaus II. mit dem Bischofe von Schwerin bereits am 10. August 1295⁴⁾ in Frieden lebte, als er in Parchim mit ihm zusammenhebungen von Kirchen bestätigte, und mit dem Grafen Nikolaus von Schwerin am 13. Januar 1296 in Crivitz ein Bündnis gegen die Ritter Ribe⁵⁾ schloss. Über Nikolaus' II. Stellung zu dem Grafen Helmold von Schwerin ergibt sich urkundlich nichts weiter; denn der Vertrag, den letzterer am 25. August 1295⁶⁾ zu Arneburg mit den Markgrafen von Brandenburg abschloss, bezieht sich auf einen Krieg zwischen Brandenburg und Polen. Im Jahre 1296 ist Helmold gestorben⁷⁾.

Der Schauplatz der Urkunde — sie ist nach einem im Ratsarchiv zu Rostock erhaltenen Original abgedruckt — ist wahrscheinlich Rostock. Der Inhalt ist nicht ganz zusammenzustellen, klar ist nur, dass die im Lande Schwan angelegten Befestigungen von Grund aus zerstört werden und die Vasallen des Landes Schwan sowohl Nikolaus II. von Werle als Nikolaus dem Kinde von Rostock den Lehnseid leisten sollten. Weiter enthält die Urkunde Bestimmungen über die im Kriege gemachten Gefangenen. Am 13. Dezember

¹⁾ Alle genannten Ritter finden sich auch sonst unter Urkunden ihrer resp. Herren.

²⁾ Auffällig ist vielleicht, dass die Ritter Johanns von Gadebusch sich nicht unmittelbar hinter denen Heinrichs II. befinden.

³⁾ Wahrscheinlich stand der in Waren gefangen genommene Hauptmann Friedrich Hasenstopf in schwerinschen Diensten; später ist er wenigstens bei dem Grafen Gunzelin von Schwerin, dem Sohne Helmolds. M. U. Bd. 4, Nr. 2525, 2571, 2639.

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2350, vgl. auch 2311.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2330.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2352.

⁷⁾ In der Nützlichen Sammlung, etc. von G. G. Gerdes, Joh. Friedr. Chemnitz kurzer Begriff der Schwerinschen Grafen Historie, pag. 109 u. Rudloff, Pragmatisches Handbuch, pag. 92.

1294¹⁾ verpfändete Nikolaus II. dem Fürsten Nikolaus von Rostock und der Stadt Rostock sein ganzes Land zwischen der Warnow und der Reknitz bis an die Grenzen der Stadt Güstrow um das Lösegeld, welches er von ihren Gefangenen erhalten konnte; es handelte sich also um Gefangene, welche die werlesche Partei in diesem Kriege gemacht hatte. Vor allem sollten nach dem Vertrage Nikolaus und Heinrich — diese Namen mit vielleicht noch andern Rittern ihres Anhanges sind wohl in der Lücke: *item domi — — — [S]lavie exterminati et eliminati esse debent perpetuo* zu ergänzen — für alle Zeiten verbannt sein. Die Fehde war demnach zu gunsten Nikolaus' II. ausgefallen; er war Herr des ganzen werleschen Landes, nur die Brandenburger standen ihm noch feindlich gegenüber. Gedacht ist in einer wegen der Verstümmelung der Urkunde unklaren Bemerkung auch ihrer: *pace nihilominus perdurante, excepta tamen exactione, quam Johannes de Berkowe longi marchionis — — — depactavit — — — et diem*. Obwohl aus der Urkunde selbst von einer Beteiligung der Brandenburger an dem Abschluss des Rostocker Friedens sonst nichts zu finden ist, müssen doch nach obiger Bemerkung Bedingungen ausgesprochen sein, die Otto der Lange durch seinen Abgesandten Johannes von Barkow hat stellen lassen. Wahrscheinlich bezieht sich diese Bemerkung auf Forderungen, welche die Brandenburger auf Grund des Freiensteiner Landfriedensbündnisses bei Abschluss eines Friedens an ihre Kontrahenten für die Teilnahme an der Fehde stellten. Über eine aktive Beteiligung der Markgrafen an diesem Kriege ist wenig bekannt; Kirchberg bringt nichts. Dass sie aber schon vor Abschluss des Freiensteiner Vertrages die werleschen Lande bedroht haben müssen, geht aus einer aus Stavenhagen datierten Urkunde²⁾ vom 29. August 1292 hervor, nach der Nikolaus II. seinem Ritter Heinrich Voss von Wolde zur Entschädigung für seine Dienste in der Kriegsnot, besonders zur Erbauung des Kastells Kobelbrück³⁾, die Bede, Münzpfennige, Dienste und Gerichte aus den Dörfern Luplow und Rosenow verleiht. Ob die am 14. April 1293⁴⁾ von Otto von Brandenburg ausgestellte Urkunde, in der er die seiner in nächster Nähe der werleschen Lande gelegenen Stadt Grabow verliehenen Privilegien bestätigte, in irgend einem Zusammenhange mit den werleschen Unruhen steht, ist nicht ersichtlich, wohl aber zeigt der Geleitsbrief⁵⁾, den der brandenburgische Ritter Konrad Wulf von einigen Vasallen des Fürsten Nikolaus II. in Wredenhagen erhielt, dass auf diese Fehde bezügliche Verhandlungen zwischen den Markgrafen und Nikolaus II. stattgefunden haben müssen. Wenn die Datierung — 21. Juni 1293 — richtig ist, so fällt diese Botschaft in eine Zeit, in der Nikolaus II. schon Herr des grössten Teiles der Lande seines vertriebenen Veters war, aber noch vor die Rostocker Tagfahrt. Dann verpflichtet sich am 14. August 1295⁶⁾ Otto von Brandenburg gegen den Herzog Otto von Lüneburg, mit den Fürsten von Werle nicht eher Frieden zu schliessen, als bis die Witwe des Fürsten Heinrich von Werle

¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2302; am 23. März war das Land schon wieder im werleschen Besitz. M. U. Bd. 3, Nr. 2329.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2181.

³⁾ Lisch, Jahrb. 26, pag. 76, meint, dass „der Ort bei der Stadt Alt-Strelitz an dem Durchgange zwischen vielen Seen lag und in der Stadtfeldmark von Strelitz untergegangen ist.“

⁴⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2222.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2228.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2351.

wegen ihrer Mitgift befriedigt worden sei, er lebte also noch mit Nikolaus II. auf dem Kriegsfusse. Über den weiteren Verlauf dieser Fehde liegen keine urkundliche Nachrichten vor; jedenfalls war Nikolaus II. im Jahre 1298¹⁾ Verbündeter der Markgrafen im Kriege gegen Nikolaus das Kind.

Was die übrigen von Nikolaus II. ausgestellten Urkunden anbetrifft, so weit dieselben in der gegebenen Darstellung noch nicht berührt sind, so enthalten sie meistens Nachrichten über Gutsverkäufe²⁾, aus deren Erlös er Geld zur Führung dieser Fehde nahm.

In die Zeit der werleschen Unruhen ferner fällt die Vermählung dieses Fürsten mit Rixa, der Tochter des Königs Erich Glipping von Dänemark, von der Kirchberg³⁾ erzählt, dass sie, erst 4 Jahre alt, nach Dobbertin zur Erziehung ins Kloster gebracht wurde⁴⁾. Eine vom 1. October 1291⁵⁾ aus Orvieto datierte Urkunde giebt dem Bischof Hermann von Schwerin die Vollmacht, zu dieser Ehe die Dispensation vom verbotenen Grade zu erteilen⁶⁾. Die Ehe soll nach Kirchberg geschlossen sein, als Nikolaus II. mit Heinrich von Meklenburg Frieden schloss, sie ist aber wahrscheinlich, da Kirchberg auch kein genaues Datum bringt, schon im Jahre 1292 geschlossen⁷⁾. Rixa war am 27. Okt. 1308⁸⁾ bereits tot, da an diesem Tage ihr Gemahl Memorien für sie stiftet. Nach längerem Witwenstande heiratete Nikolaus II. im Jahre 1315 Mechtild, die Tochter Herzogs Otto des Strengen von Lüneburg⁹⁾.

Es bleibt noch übrig, einiges über den Ausgang der beiden vertriebenen Brüder Nikolaus und Heinrich zu sagen. Dass Kirchbergs Nachricht¹⁰⁾, Nikolaus sei nach der Einnahme Schwans durch Heinrich II. gestorben, auf einem Irrtume beruht, geht schon aus den oben besprochenen Urkunden¹¹⁾ hervor. Dazu kommt noch, dass am 15. Mai 1298¹²⁾ in einer aus Soldin datierten, vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg ausgestellten Urkunde als testis ein *domicellus* Nycholaus de Werle fungiert, der, zumal da unmittelbar vorher *dominus* Nycholaus de Rostock, Nikolaus' II. früheres Mündel, genannt wird, nur der vertriebene, zu den Brandenburgern geflüchtete Nikolaus sein kann. Rudloffs¹³⁾ Versuche, diesem noch weitere (18) Lebensjahre zuzuschreiben, halte ich für misslungen; denn Kirchbergs¹⁴⁾ Nachricht, dass Johann II. von Werle, von Kummerow¹⁵⁾ kommend,

¹⁾ M. U. Bd. 4, Nr. 2583.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2165, 2169, 2171, 2243, 2288, 2305, 2335.

³⁾ Cap. 173.

⁴⁾ Ebenso erzählt Marescalcus Thurius, lib. III, cap. 2: *in aede eam virginum vestalium Dobertina usque ad aetatem maturam educari curavit.*

⁵⁾ M. U., Nachträge zu Bd. 1—4 in Bd. 4, Nr. 2722.

⁶⁾ Über die Verwandtschaft giebt Ausführliches das M. U. Bd. 4, Nr. 2722, Anm.

⁷⁾ Wigger, Jahrb. 50, Stammtafeln, pag. 230.

⁸⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3248.

⁹⁾ Jahrb. 18, pag. 189 u. 193.

¹⁰⁾ Cap. 172.

¹¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2207 u. 2299.

¹²⁾ M. U. Bd. 4, Nr. 2499.

¹³⁾ Nikolaus II. von Werle.

¹⁴⁾ Cap. 156.

¹⁵⁾ Ein Dorf dieses Namens giebt es nicht zwischen Penzlin und Mölln. Vgl. Koppmann, Die Erwerbung des Landes Stargard durch Fürst Heinrich II., in Jahrb. 55, pag. 213.

da hatte her den vordirn Tag
zu Velde gelegin durch bejag
wider synen Vettirn Herrn Nycola
der zu Penczelyn wonete da

in der Schlacht bei Luplow 1316 gefangen genommen sei, beruht auf einer Verwechslung der beiden Vettern. Dass es dem Brandenburger Markgrafen Waldemar gelungen sei, „zwischen den beiden Brüdern Nikolaus II. und Johann II. den Samen der Zwietracht zu streuen und letzteren auf seine Seite zu bringen“, bringt schon Rudloff¹⁾. Urkundliche Beweise für einen Zwist der Brüder liegen nicht vor²⁾.

Ebenso sind noch andere Urkunden, die Rudloff für den „Vatermörder“ in Anspruch nimmt, Nikolaus II. zuzuweisen; denn wie die am 3. August 1286³⁾ ausgestellte Urkunde nach Koppmann⁴⁾ nicht von Nikolaus, dem Sohne Heinrichs I., sondern von Nikolaus II. gegeben ist, so gehören diesem auch die Urkunden vom 3. Februar⁵⁾ und 16. April 1291⁶⁾; die Zeugenreihe sowie in der ersteren Urkunde der notarius Johannes de Retze sprechen nur für ihn.

Auch die Urkunde vom 28. September 1309⁷⁾, von einem Nikolaus von Werle in Penzlin ausgestellt, ist gegen Rudloff⁸⁾ Nikolaus II.⁹⁾, dem Sohne Johanns, zuzuschreiben.

Diese ist nach zwei beglaubigten Abschriften im Hauptarchiv zu Schwerin gegeben, die von einer Kopie genommen wurden, welche 1608 durch den Professor Joh. Holstein zu Rostock vom Original genommen und von der Universität daselbst beglaubigt war. Holstein beschreibt das damals noch erhaltene Siegel als dreieckig mit dem gekrönten Stierkopf und der Umschrift: S. Nicolai dñi de Werle¹⁰⁾. Dies angehängte dreieckige Siegel ist nun weder identisch mit dem früher¹¹⁾ von Nikolaus II. gebrauchten, bis auf die Umschrift ganz mit dem seines Vaters Johann I. übereinstimmenden noch mit dem von ihm seit dem 30. November 1313¹²⁾ geführten runden und vollkommen verschieden von den beiden uns bekannten Siegeln¹³⁾ seines Veters Nikolaus, Heinrichs I. Sohn. Rudloff meint nun annehmen zu müssen¹⁴⁾, dass der sogenannte Vatermörder der Aussteller dieser Urkunde gewesen sei, weil seit dem 1. September¹⁵⁾ 1292 dessen letztes bekannte

¹⁾ Pragmatisches Handbuch, Bd. 2, pag. 219.

²⁾ Vgl. Koppmann zur Detmar-Chronik pag. 429, Anm. 1 u. ebendesselben Bemerkungen hierüber Jahrb. 55, pag. 212—214.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1861.

⁴⁾ Hansische Geschichtsblätter 5, 1876, pag. 209.

⁵⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2106.

⁶⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2113.

⁷⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3345.

⁸⁾ Nikolaus II. von Werle pag. 24.

⁹⁾ Wigger (Stammtafeln) ist derselben Ansicht.

¹⁰⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3345, Anm.

¹¹⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1729.

¹²⁾ M. U. Bd. 6, Nr. 3662.

¹³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1936 u. 2182.

¹⁴⁾ Nikolaus II. von Werle, pag. 25.

¹⁵⁾ Rudloff citiert versehentlich den 21. Sept. Vgl. M. U. Bd. 3, Nr. 2182.

Siegel nicht mehr vorkomme, er also nach 17 Jahren leicht ein drittes geführt haben könne; der Ausstellungsort Penzlin stütze diese Vermutung. Es wäre allerdings sehr auffällig, wenn Nikolaus II. in dieser einzigen Urkunde ein besonderes Siegel geführt hätte, da er nach diesem Datum bis zum 30. November 1313¹⁾ fortgesetzt dasselbe Siegel gebrauchte, welches seit dem 9. Juni 1284²⁾ von ihm bekannt ist. Aber da die uns überlieferte Beschreibung des Siegels recht ungenau ist — sie giebt nichts Näheres über das innere Gepräge desselben an — so ist wegen der angeblich verschiedenen Umschrift (Sigillum domini Nicolai de Werle und S. Nicolai dñi de Werle), diese Urkunde noch nicht dem Fürsten Nikolaus II. abzusprechen. Die Bemerkung Holsteins, dass das in Frage kommende Siegel einen gekrönten Stierkopf gezeigt habe, spricht dafür, dass Nikolaus II. die fragliche Urkunde ausstellte. Ausserdem scheint die übrigens verderbt überlieferte Zeugenreihe, die Rudloff nicht geprüft hat, für Nikolaus II. als Aussteller zu sprechen. Ein Johannes Breide kommt als Knappe dieses Fürsten in einer Urkunde desselben vom 26. Juni 1299³⁾ vor, ein Borchardus Breyde wird in einer ebenfalls in Penzlin von Johann II. am 28. Nov. 1311⁴⁾ ausgestellten Urkunde genannt, und sollte nicht vielleicht Perch Bello oder Verch Bulo⁵⁾ verschrieben sein aus Gherh(ardus) Bulle, der neben Borchardus Breyde in dieser Urkunde steht? Ein dritter Name Metsche oder Metetsche, wie ihn der zweite Abdruck bringt, oder Meceke kommt auch sonst unter Urkunden⁶⁾ Nikolaus' II. vor. Dass dieser Fürst sich in der Zeit, von der die Urkunde redet, in dieser Gegend aufhielt, beweist die am nächsten Tage am 29. Sept.⁷⁾ in Waren von ihm gegebene Urkunde.

Danach würde der vertriebene Nikolaus seit dem 31. Oktober 1294 nicht wieder in meklenburgischen Landen gewesen, auch über den 15. Mai 1298 hinaus keine Spur mehr von ihm zu finden sein⁸⁾.

Von seinem jüngeren Bruder Heinrich ist ebenfalls nach seines Vaters Ermordung keine Spur mehr in meklenburgischen Urkunden vorhanden. Ältere Chronisten⁹⁾ freilich berichten, dass Herzog Barnim von Stettin auf einer Tagfahrt im Stargardischen zwischen Heinrich II. von Meklenburg und Nikolaus II. vermittelte, und dass Heinrich, der „Vatermörder“, sich infolge dieses Ausgleichs mit dem Besitze Penzlin's begnügt habe. Von diesem Vertrage aber wissen die Urkunden nichts; die Angabe, dass Heinrichs späterer Wohnsitz Penzlin gewesen sei, ist auf Kirchbergs¹⁰⁾ Nachricht zurückzuführen, der von dem Zuge der Brandenburger vom Jahre 1308¹¹⁾ erzählt, dass der Markgraf Hermann:

¹⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3661 u. 3662.

²⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 1729.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2290.

⁴⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3498.

⁵⁾ So in dem Abdrucke dieser Urkunde bei David Richter, Diplomat. Penzlin.

⁶⁾ M. U. Bd. 4, Nr. 2429 u. 2549.

⁷⁾ M. U. Bd. 5, Nr. 3346.

⁸⁾ Auch Riedels *Novus codex diplomaticus Brandenburgensis* giebt keinen weiteren Aufschluss über ihn. Im Namensverzeichnis, bearbeitet von Hefter, Bd. 3, pag. 427, laufen übrigens mehrere Verwechslungen der gleichnamigen Vettern unter.

⁹⁾ So Rudloff, *Pragmatisches Handbuch*, Teil 2, pag. 89.

¹⁰⁾ Cap. 175.

¹¹⁾ Vgl. *Detmar-Chronik* pag. 406 u. *Annal. Lubicensis Monum. Germ. hist. XVI*, pag. 421.

dy selbin Czid buwete her alda
 uf das Wassir Eldena
 zu Lübfze in daz dorf irkant
 eyne Borg wart Eldenborg genant,
 do her dy veste hatte gepryset,
 wol gemannet und gepyset,
 daselbis do der Markgreve starb
 und von Todis Craft virtarb,
 dy selbin Borg zu frommen,
 behielden syn Nachkommen
 als lange daz gewaltiglich
 sy gewan der van Mekilnborg Hinrich
 als hy vür geschrieben ist,
 ouch gewan dy selbin Frist
 von Goltstede her Johann vil drad
 Penczelyn Borg und stad
 ab dem Junghern Hinriche
 zu her Nyclaws hant gar gliche,
 Jungher Hinrich wart gentzlich do,
 virtrieben uz dem Lande so.

Heinrich II. von Meklenburg hat freilich die Eldenburg im Jahre 1316 gewonnen ¹⁾; wenn aber Rudloff ²⁾ die Verjagung Heinrichs aus Penzlin in dasselbe Jahr setzen will, so irrt er; die obige Bemerkung Kirchbergs über Heinrich II. von Meklenburg:

als lange daz gewaltiglich
 sy gewan der van Mekilnborg Hinrich
 als hy vür geschrieben ist

ist eine Parenthese.

Urkundlich ist über die Vertreibung Heinrichs aus Penzlin nichts zu finden, auch glaube ich nicht, dass der vertragsmässig Vertriebene hier dauernd weilte, er müsste sonst mit seines Veters Einwilligung hier seinen Wohnsitz gehabt haben; am 17. März 1296 muss Penzlin bereits in Nikolaus' II. ³⁾ Händen gewesen sein, da an diesem Tage Johannes de Gholstede als advocatus (Vogt) in Pentzelyn genannt wird. Möglich wäre auch, dass Heinrich nach seiner Vertreibung von Land und Leuten wie sein Bruder ⁴⁾ sich vorübergehend am brandenburgischen Hofe aufhielt und dann, dem Zuge des Markgrafen Hermann folgend, sich auf kurze Zeit in den Besitz Penzlins setzte, bis ihn Johann von Goldstätt „gentzlich“ vertrieb. Diese Ansicht übrigens, dass Heinrich nicht, wie Kirchberg und ebenso die späteren Chronisten angenommen haben, im dauernden Besitze Penzlins

¹⁾ Kirchberg cap. 156 u. 158.

²⁾ Nikolaus II. von Werle, pag. 23, Anm.

³⁾ M. U. Bd. 3, Nr. 2388.

⁴⁾ M. U. Bd. 4, Nr. 2499.

gewesen ist, vermag eine Urkunde vom 1. Nov. 1303¹⁾ zu bestätigen, nach der dominus henricus de wendhen Zeuge ist beim Abschluss eines Waffenstillstandes zwischen dem Herzoge Otto von Braunschweig-Lüneburg und den Herzögen Albrecht und Erich von Sachsen in Esslingen an der Elbe im Lauenburgischen. — Da er mitten zwischen mitbezeugenden braunschweig-lüneburgischen Ritters: ut autem hec premissa firmiter obseruentur nos una cum militibus nostris infra scriptis dictis awunculis nostris promissimus fide data videlicet Geuehardo et hinrico de monte. wasmodo de knesbeke. item Johanne et Wer. de Bodendike militibus et domino henrico de wendhen, item Ottone Barvot²⁾ . . . etc. genannt wird, so war er in der Umgebung des verwandten Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg, der ihm den gegen seinen Schwager verübten Frevel verziehen hatte oder milder über seine Beteiligung an diesem Verbrechen dachte.

Das ist das letzte Lebenszeichen, das von Heinrich³⁾ urkundlich zu finden ist.

¹⁾ Hasse, Regesten und Urkunden, Bd. 3, Lieferung 1, Nr. 60.

²⁾ Die quattuor milites entsprechen den supra dictis nicht.

³⁾ Im Hefftschen Registerband 3, pag. 427, wird unter „Werle“ auf Riedels Novus codex diplomaticus Brandenburgensis, Hauptteil 1, Bd. 17, hingewiesen, wo in einem Halberstädtischen Lehnregister vom Jahre 1311, pag. 450, genannt werden: Hinricus miles de Werle et Hinricus et Bertram, filii domini Ludolfi de Werle. Da die beiden letzteren Namen im mecklenburgischen Hause Werle nicht unterzubringen sind, so werden diese milites wohl aus dem Dorfe Werle stammen, das einst bei Salzwedel in der Altmark lag.

Schulnachrichten

von 1890 bis 1901

I. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1901 im Unterricht

1. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1901 im Unterricht	1
2. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1901 im Unterricht	1
3. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1902 im Unterricht	1
4. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 im Unterricht	1
5. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1903 im Unterricht	1
6. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1903 im Unterricht	1
7. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1904 im Unterricht	1
8. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1904 im Unterricht	1
9. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1905 im Unterricht	1
10. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 im Unterricht	1
11. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1906 im Unterricht	1
12. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 im Unterricht	1
13. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1907 im Unterricht	1
14. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 im Unterricht	1
15. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1908 im Unterricht	1
16. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1908 im Unterricht	1
17. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1909 im Unterricht	1
18. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1909 im Unterricht	1
19. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1910 im Unterricht	1
20. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1910 im Unterricht	1
21. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1911 im Unterricht	1
22. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1911 im Unterricht	1

Die in der ersten Hälfte des Jahres 1901 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1901 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1902 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1903 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1903 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1904 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1904 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1905 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1906 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1907 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1908 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1908 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1909 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1909 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1910 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1910 im Unterricht... Die in der ersten Hälfte des Jahres 1911 im Unterricht... Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1911 im Unterricht...

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate paragraph.

Main body of faint, illegible text, consisting of several paragraphs.